

PROTOKOLL

6. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg Freitag, 20. Oktober 2023 17:00 - 19:35 Uhr, **Aula Schönau, Steffisburg**

Vorsitz	Maurer Hans Rudolf, GGR-Präsident 2023
Sekretär	Zeller Rolf, Gemeindeschreiber
Protokoll	Neuhaus Marianne, Verwaltungsangestellte
Mitglieder	Die Mitte Zulg Rüfenacht Michael EDU Berger Bruno Gerber Urs (Stimmzähler) Habegger Simon EVP Bachmann Patrick Eggenberger Ernst (Präsident AGPK) Jakob Ursula Pfäffli André FDP Berger Marco Brandenberg Monika Feuz Beatrice (1. Vizepräsidentin GGR) Rothacher Thomas (ab 18:00 Uhr, Trakt. 8) GLP Carrera Adrian Christen Ruedi Gauchat Bohren Alexa (Stimmzählerin) Hürlimann-Zumbrunn Maya Ottmann Yanick Grüne Bornhauser Thomas Schiffmann-Ramseier Ursula SP Aebischer Alexandra Baumann-Huder Marina Friederich Hörr Franziska Messerli-Frei Manuela Rüthy Sebastian Schmutz Daniel SVP Altorfer Christa Amstutz Roland Canonica Barbara Marti Hans-Rudolf Maurer Hans Rudolf (Präsident GGR)

	Saurer Ursula Schüpbach Philip Schwarz Stefan Wittwer Adrian		
Davon entschuldigt	Bachmann Patrick Habegger Simon		
Anwesend zu Beginn	31		
Absolutes Mehr	16		
Mitglieder Gemeinderat	Berger Hans Gerber Christian Jakob Reto Döring Matthias Moser Konrad E. Schenk Marcel Schwarz Elisabeth	Departementsvorsteher Bildung Departementsvorsteher Hochbau/Planung Departementsvorsteher Präsidiales Departementsvorsteher Sicherheit Departementsvorsteher Finanzen (ab 17.10 h) Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt Departementsvorsteherin Soziales	GLP EDU SVP SP FDP SP SVP
Davon entschuldigt	Schwarz Elisabeth, Departementsvorsteherin Soziales		
Anwesende Vertreter Verwaltung	Deiss Martin, Leiter Tiefbau/Umwelt (bis 19:20 Uhr, Trakt. 12) Finger Monika, Finanzverwalterin (ab 17:30 Uhr, Trakt. 4) Müller Hansjürg, Leiter Sicherheit (ab 17:20 Uhr, Trakt. 3 bis 19:20 Uhr, Trakt. 12) Schneider Fabian, Stv. Gemeindeschreiber Zeller Rolf, Gemeindeschreiber Van Egmond Mark (bis 19:10 Uhr, Trakt. 10) Stadler Stefan		
Medienschaffende	2		
Zuhörer	4		
Gäste/Referenten	--		

Geburtstag Hans-Rudolf Marti (SVP)

Hansruedi Marti (SVP) darf an der heutigen GGR-Sitzung seinen 71. Geburtstag feiern. Der GGR-Präsident gratuliert ihm dazu und wünscht ihm alles Gute. Er übergibt ihm eine Flasche Wein. Anschliessend stimmen alle zum Lied "Happy Birthday" an.

Ordnungsantrag zur GGR Sitzung 20. Oktober 2023; eingereicht durch Manuela Messerli-Frei, SP

Manuela Messerli-Frei (SP) gibt Folgendes bekannt (Zitat):

"Sehr geehrter Präsident des GGR, werter Hansruedi Maurer, werte Kolleginnen und Kollegen

Hiermit stelle ich folgenden Ordnungsantrag zur heutigen GGR Sitzung:

Schweigeminute im Gedenken an das Steffisburger Opfer des Terroranschlags in Brüssel vom 16. Oktober 2023

Krieg und Terroranschläge weltweit, Krieg in der Ukraine, Krieg und Terror in Israel und Palästina. Alles weit weg von uns, die täglichen Meldungen sind inzwischen schrecklicher Alltag geworden, wir sind abgestumpft. Viele denken, uns geht doch das alles nichts an. Letzen Montag ist der Terror direkt in Steffisburg angekommen. Die Opfer haben plötzlich einen Namen, einen Namen der uns bekannt ist, einer von uns. Die schreckliche Nachricht eines Opfers aus Steffisburg hat und alle erschüttert und zu tiefst betroffen gemacht. Patrick Lundström und sein schwedischer Freund wurden auf brutalste Weise von einem mutmasslichen islamistischen Terroristen in Brüssel erschossen, nur weil sich die beiden als Fans der Schwedischen Fussballnationalmannschaft zu erkennen gaben. Wie tief ist der Mensch gesunken, wenn es reicht, dass jemand das "falsche" Trikot trägt und er wird deshalb umgebracht? Patrick hat sich viele Jahre – auch in Steffisburg – für den Sport, die Jugend und das Vereinsleben tatkräftig und mit voller Hingabe engagiert. Er hinterlässt eine grosse Lücke und wir trauern mit den Angehörigen und sprechen Ihnen unser tiefes Beileid aus. Wir wünschen Ihnen viel Kraft und Zuversicht in der kommenden – manchmal sicherlich nicht leichten – Zeit. Der GGR und der GR, sowie alle Anwesenden gedenken

Ihm daher mit einer gemeinsamen Schweigeminute. Ich bedanke mich für die Berücksichtigung meines Antrages.

Manuela Messerli-Frei (SP), Mitglied GGR"

In einer Schweigeminute wird an das Steffisburger Opfer des Terroranschlags in Brüssel gedenkt.

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird unverändert einstimmig genehmigt.

VERHANDLUNGEN

2023-76 Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Döring Matthias, SP; Nachrücken Messerli Manuela, SP)

Traktandum 1, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Matthias Döring (SP) hat seinen Rücktritt als GGR-Mitglied, als Mitglied der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) sowie als AGPK-Präsident per 30. September 2023 bekannt gegeben, weil er per 1. Oktober 2023 in den Gemeinderat nachrückt (Nachfolge Bettina Joder Stüdle). Vom 1. Januar 2016 bis 30. September 2023 gehörte er als Vertreter der SP dem Parlament an.

Stellungnahme Gemeinderat

Manuela Messerli-Frei ist erste Ersatzkandidatin auf der Wahlliste der SP. Sie wurde angefragt, ob sie bereit ist, in den Grossen Gemeinderat nachzurücken. Mit Brief vom 9. Juli 2023 bestätigte sie ihr Nachrücken und erklärte die Annahme des Mandates. Manuela Messerli gehörte bereits vom 1. Juli 2021 bis am 31. Dezember 2022 dem Steffisburger Parlament an.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 27. November 2022, welches als Basis für das Nachrücken gilt, und der schriftlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. Oktober 2023 das Nachrücken der folgenden Ersatzkandidatin bestätigt:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Messerli-Frei Manuela	Astrastrasse 11 a	3612 Steffisburg	SP

Antrag Gemeinderat

1. Von der Demission von Matthias Döring (SP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 30. September 2023 wird Kenntnis genommen.
2. Vom Nachrücken von Manuela Messerli-Frei, Astrastrasse 11 a, 3612 Steffisburg, als erste Ersatzkandidatin auf der Wahlliste der SP gemäss Wahlprotokoll vom 27. November 2022 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Matthias Döring, Schwarzeneggstrasse 12, 3612 Steffisburg (Dankeschreiben)
 - Manuela Messerli-Frei, Astrastrasse 11 a, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidium SP Steffisburg
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Der Vorsitzende heisst Manuela Messerli-Frei (SP) im Rat willkommen und wünscht ihr viel Freude und Befriedigung.

Beschluss

1. Von der Demission von Matthias Döring (SP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 30. September 2023 wird Kenntnis genommen.
2. Vom Nachrücken von Manuela Messerli-Frei, Astrastrasse 11 a, 3612 Steffisburg, als erste Ersatzkandidatin auf der Wahlliste der SP gemäss Wahlprotokoll vom 27. November 2022 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Matthias Döring, Schwarzeneggstrasse 12, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Manuela Messerli-Frei, Astrastrasse 11 a, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidium SP Steffisburg
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

2023-77 Protokoll der Sitzung vom 25. August 2023; Genehmigung

Traktandum 2, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 25. August 2023 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

2023-78 Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 3, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident sowie der Gemeindevizepräsident informieren über die nachstehenden Themen:

78.1 Projekt Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg / Wasserschöpfanlage

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, informiert über die geplante Wasserschöpfanlage anhand der nachstehenden Powerpoint-Präsentation wie folgt:



Info Wasserschöpfanlage



2

Im Zusammenhang mit dem Projekt Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg muss die Müllerschwelle abgesenkt werden. Die Beschickung des Mühlebachs mit Wasser hätte gemäss der Projektplanung mit einer elektrischen Pumpe erfolgen sollen.

Info Wasserschöpfanlage



3

Mit einem Postulat der Fraktionen EVP/EDU sowie GLP/Die Mitte Zulg betr. "Natürliche Speisung des Mühlebachs" wurde der Gemeinderat beauftragt, technische Vorschläge und die Kosten für eine natürliche Speisung des Mühlebachs aus der Zulg erneut zu prüfen, und zwar anstelle einer elektrisch betriebenen Schneckenpumpe. Der Gemeinderat hat anschliessend nach einer anderen Lösung gesucht. Als Alternative wird nun ein wasserbetriebenes Schöpftrad zum Einsatz kommen, welches in seiner Art ein absolutes Novum und eine Attraktion für Steffisburg ist.

Info Wasserschöpfanlage



4

Auf der vorstehenden Folie wird das neue Bassin sowie die Fischtreppe präsentiert.

Die geplante Anlage in der Zulg besteht aus zwei separaten Anlageteilen, dem Antriebs- und dem Schöpfgrad. Die beiden Räder werden mittels einer Zahnradstufe verbunden. Um einen optimalen Betrieb zu erreichen, ergeben sich für die Räder unterschiedliche Drehzahlen. Während das Antriebsrad mit 24 Schaufeln bestückt ist, verfügt das Schöpfgrad über zwölf zylindrische Eimer.

Info Wasserschöpfanlage



5

Die Anlage führt indessen aber auch zu namhaften Mehrkosten. Der Gemeinderat hat im September 2023 dem entsprechenden Nachkredit von CHF 720'000.00, welcher für die Realisierung des wasserbetriebenen Schöpfgrads erforderlich ist, zugestimmt.

Zu dieser Thematik wurde zudem heute Nachmittag eine Medienmitteilung versandt sowie auch allen Ratsmitgliedern per Mail zugestellt. Zur besseren Vorstellung des Bauvorhabens lässt er im Rat ein Modell der Wasserschöpfanlage zirkulieren.

Er empfiehlt den Ratsmitgliedern, die aktuellen Baustellenarbeiten im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und der Längsvernetzung Zulg besichtigen zu gehen.

78.2 Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau; Stand der Dinge

Gemeindepräsident Reto Jakob teilt mit, dass heute das Baugesuch beim Bauinspektorat zur Prüfung eingereicht werden konnte. Anschliessend wird dieses zu einer weiteren Prüfung an das Regierungstatthalteramt Thun zugestellt. Parallel dazu erfolgen die entsprechenden Ausschreibungen.

78.3 Kunsthhaus Steffisburg; Ausstellung Querschnitt aus der Kunstsammlung Steffisburg

Vom 8. Oktober bis am 26. November 2023 findet in den Räumlichkeiten des Kunsthhauses Steffisburg sowie in der ehemaligen Metzgerei Lüthi eine Ausstellung statt. Es werden Bilder aus der gemeindeeigenen Kunstsammlung gezeigt, kuratiert von Jakob Jenzer und Wilfried von Gunten. Detailinformationen zur Ausstellung können unter folgendem Link abgerufen werden: kunsthaus-steffisburg.ch.

78.4 Schenkung von Hans und Marlis Suter an die Gemeinde Steffisburg 2023; Ausstellung im Gemeindehaus

Im Jahr 2016 schenkten Hans und Marlis Suter der Gemeinde Steffisburg 80 Kunstwerke von Steffisburger Künstlerinnen und Künstlern. Diese Werke wurden 2017 und 2018 in je einer Ausstellung im Gemeindehaus der Öffentlichkeit präsentiert. Nun schenken Hans und Marlis Suter der Gemeinde Steffisburg weitere 40 Werke von Alfred Glaus und Paul Gmünder. Diese Schenkung wird vom 10. bis 29. November 2023 im Treppenhaus der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

2023-79 Bildung; Reglement über Ausbildungsbeiträge; Aufhebung per 31. Dezember 2023

Traktandum 4, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. Dezember 2022 reichten die SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende eine Motion mit dem Titel "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19) ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über Ausbildungsbeiträge aufzuheben und die Stipendienkommission aufzulösen.

Begründung

Bereits seit einigen Jahren gehen die Gesuche für Stipendien zu Lasten der Gemeinde stark zurück. In den Jahren 2000-2010 waren es im Schnitt über 11 Gesuche pro Jahr. 2011-2021 waren es noch 2 Gesuche pro Jahr (2020 0 Gesuche, 2021 1 Gesuch). Dies hängt damit zusammen, dass der Kanton seine Richtlinien gelockert hat und grosszügiger Stipendien verteilt. Deshalb sind wir der Ansicht, dass die Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge und der Auflösung der Stipendienkommission für die Allgemeinheit der Bürger in Steffisburg sehr gut verkraftbar ist. Zu dem kann etwas Geld gespart werden und vor allem der Verwaltungsaufwand reduziert werden und die Ressourcen für dringendere Aufgaben in Steffisburg genutzt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Situation betreffend Stipendienanträgen hat sich seit der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 17. März 2023 nicht verändert: 2023 sind nur wenige Stipendienanträge bei der Abteilung Bildung eingegangen. Im laufenden Jahr wurde durch die Stipendienkommission noch kein Gesuch bewilligt (Stand 31. August 2023).

Die Abteilung Bildung beantragt in Erfüllung der überwiesenen Motion vom 17. März 2023, das "Reglement über Ausbildungsbeiträge" vom 24. August 2007 per 31. Dezember 2023 aufzuheben.

Die Debatte im Grossen Gemeinderat vom 17. März 2023 hat aber gezeigt, dass in spezifischen Fällen eine Unterstützung von Steffisburgerinnen und Steffisburgern im Bereich der Aus- und Weiterbildung gewünscht wird, insbesondere dann, wenn Personen durch eine Weiterbildung oder eine Zusatzqualifikation von Armut oder einer Sozialhilfeabhängigkeit verschont werden können.

Personen, welche durch einen Härtefall für ihre Weiterbildung oder Zusatzqualifikation auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sind, haben bereits heute die Möglichkeit, via Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg Zuschüsse zu beantragen. Die entsprechenden Grundlagen sind in der "Verordnung über den Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg" vom 19. Dezember 2005 geregelt. Die Fondsmittel können für folgenden Zweck verwendet werden: "... für Unterstützungen von Einzelpersonen oder Familien, die in der Gemeinde Steffisburg wohnhaft sind und Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe nicht beanspruchen können". Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien können ab Januar 2024 demnach weiterhin bei der Abteilung Bildung oder der Abteilung Soziales eingereicht werden. Die entsprechenden Gelder würden aus dem Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg (Bilanzkonto 20920.14) ausgerichtet.

Die Prüfung entsprechender Anträge kann durch die Abteilung Bildung oder die Abteilung Soziales in gegenseitiger Abstimmung niederschwellig und mit verhältnismässig tiefem administrativem Aufwand vollzogen werden (ähnlich werden heute Anträge von Eltern auf Kostenbeteiligungen der Gemeinden für Schullager geprüft). Die Bewilligung von Anträgen erfolgt durch den/die Departementsvorsteher/in Bildung oder den/die Departementsvorsteher/in Soziales.

Antrag Gemeinderat

1. Das Reglement über Ausbildungsbeiträge vom 24. August 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008, wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.
2. Sämtliche zum Zeitpunkt der Aufhebung des Reglements (Stichtag 31. Dezember 2023) noch laufenden Vereinbarungen in Bezug auf ausgerichtete Stipendien behalten unverändert ihre Gültigkeit. Zu deren Beurteilung gilt der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses jeweils gültige Erlass.
3. Gehen bis zum 31. Dezember 2023 noch Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien ein, welche nicht mehr durch die Stipendienkommission (Aufhebung ebenfalls per 31. Dezember 2023) behandelt werden können, werden diese im Januar 2024 durch die zuständige Fachabteilung (Departementsvorsteher Bildung und Abteilungsleiter Bildung) nach den bisherigen Kriterien beurteilt und entschieden.
4. Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien können ab Januar 2024 weiterhin bei der Abteilung Bildung eingereicht werden. Die Kompetenz für deren Beurteilung richtet sich nach Ziffer 3 hiervor. Die entsprechenden Gelder würden aus dem Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg ausgerichtet, sofern die Zweckbestimmungen der entsprechenden Verordnung erfüllt sind.
5. Dieser Beschluss (Ziffer 1) unterliegt der fakultativen Gemeindeabstimmung gemäss Art. 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2022.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Soziales
 - Finanzen
 - Präsidiales (Arbeiten i.Z. Erlasssammlung)
 - Präsidiales (10.011.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und nimmt ergänzend Stellung. Die Aufhebung dieses Reglements liegt in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Wird das Reglement über Ausbildungsbeiträge aufgehoben, käme in einem Härtefall der Hilfsfonds zum Einsatz, welcher in einer entsprechenden Verordnung geregelt ist. Er bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag des Gemeinderates Folge zu leisten und das Reglement aufzuheben.

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident, Ernst Eggenberger, empfiehlt die AGPK einstimmig, auf das Geschäft einzutreten.

Eintreten

Stefan Schwarz sagt namens der SVP-Fraktion, dass bei der Politik die Tendenz besteht, immer noch mehr Reglemente zu schaffen und zu regulieren. Im vorliegenden Fall besteht nun die Möglichkeit, ein Reglement abzuschaffen. Er möchte dem Parlament daher Mut zusprechen, dieses Reglement über Ausbildungsbeiträge aufzuheben.

Abstimmung über das Eintreten auf das Geschäft

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten auf das Geschäft.

Detailberatung

Sebastian Rüthy (SP) ist nach wie vor der Meinung, dass die Auflösung des Stipendienreglements ein grosser Fehler ist. Inhaltlich stimmt er zu, dass dieses Reglement einen Änderungsbedarf aufweist, was Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 20. Oktober 2023

jedoch nicht mit einer Aufhebung zu erklären ist, sondern in einer Teilrevision oder vielleicht sogar in einer Totalrevision. Komplette auf Stipendien in Steffisburg zu verzichten, kann keine Lösung sein. Wenn man diesen Erlass revidiert, dann offensichtlich mit dem Ziel, dass Stipendien gewinnbringend ausbezahlt werden können. Es handelt sich dabei um eine entsprechende Grundsatzdiskussion. Es ist ihm bewusst, dass Bund und Kanton auch Stipendien auszahlen. Es stellt sich die Frage, ob bezüglich Unterstützung und Ermöglichung von Bildung das Minimum gemacht werden will oder ob Steffisburg eine Vorzeige-Gemeinde sein möchte und mehr Subventionen zahlt als es die Notwendigkeit erfordert. Steffisburg ist als Gemeinde bekannt, welche Bildung fördert. Dadurch werden Leute angelockt, die sich weiterbilden wollen. Gerade in Anbetracht des momentan herrschenden Fachkräftemangels ist dies ein wichtiger Faktor. Die Umstrukturierung in den Hilfsfonds findet er persönlich auch problematisch. Einerseits scheint es ihm willkürlich, dass lediglich zwei Personen darüber entscheiden können und keine demokratische Massnahmen vorhanden sind, um dagegenzuwirken. Andererseits ist nichts reglementiert oder vorgeschrieben wie hoch die Beträge sind und was genau darunter verstanden wird. Der wesentlichste Punkt in dieser Sache für ihn ist folgender: Wer in diesem Jahr vom Hilfsfonds Geld erhalten hat, jedoch in die Sozialhilfe rutscht, ist verpflichtet den ganzen Betrag zurückzuzahlen, obwohl die Person auf Sozialhilfe angewiesen ist. Für ihn handelt es sich dabei um eine klassische Schuldenfalle, was er persönlich nicht unterstützen kann. Deshalb empfiehlt er eindringlich, dieses Reglement nicht aufzuheben.

Franziska Friederich Hörr (SP) sagt, dass der erwähnten Motion an der letzten GGR-Sitzung mehrheitlich zugestimmt wurde. Für sie ist es eine logische Schlussfolgerung, dass dieses Reglement nun aufzuheben ist. Für sie ist es ebenfalls fragwürdig, dass die Abteilung Bildung abschliessend über Ausbildungsbeiträge bestimmen kann, obwohl es dafür eine Kommission gibt. Unklar ist, ob in diesem Hilfsfonds genügend Geld vorhanden ist, um eingehenden Gesuchen auch gerecht werden zu können. Aus ihrer Sicht müsste ein anderer Lösungsansatz gefunden werden können. Es gibt Leute, die das Geld benötigen und auch dankbar dafür sind. Diese Personen sollen daher eine Chance erhalten.

Alexa Gauchat Bohren sagt namens der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion, dass die Angelegenheit inhaltlich bereits rege diskutiert wurde. Die Mehrheit ihrer Fraktion wird der Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge zustimmen. Sie dankt, dass explizit erwähnt wurde, dass Härtefälle weiterhin geprüft und bei Notwendigkeit unterstützt werden können. Es kann auch ein Anreiz sein, eine Weiterbildung zu absolvieren.

Sebastian Rütty (SP) spricht nicht für die SP/Grüne-Fraktion, sondern als JUSO-Politiker. Falls das Reglement aufgehoben wird, besteht die Absicht, das Referendum gegen den Beschluss über die Aufhebung des Reglements zu ergreifen.

Franziska Friederich Hörr (SP) möchte wissen, wie viel Geld in diesem Hilfsfonds vorhanden ist und zur Verfügung stehen würde.

Stefan Schwarz (SVP) ruft in Erinnerung wie viel Geld die Stipendienkommission in der Vergangenheit gesprochen hat. Es handelt sich dabei nicht um grosse Beträge. Deshalb ist davon auszugehen, dass auch aus diesem Hilfsfonds nicht riesige Beträge fliessen würden.

Schlusswort

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, hebt hervor, dass das Stipendienwesen grundsätzlich beim Kanton liegt. Es ist demnach nicht so, dass Leute keine Unterstützungsbeiträge erhalten. Die Gemeinden kommen erst in zweiter Instanz zum Zug. Der Hilfsfonds basiert auf der Gemeindeverordnung des Kantons Bern. Darin ist festgehalten, dass zweckbestimmte Zuwendungen an Dritte grundsätzlich in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz jedoch weiter delegieren, was gemacht wurde, und zwar an die Abteilungen Bildung und Soziales. Diese Angelegenheit ist nicht Gegenstand der heutigen Abstimmung. Es geht explizit um das Reglement. Im Hilfsfonds befinden sich per 1. Januar 2023 CHF 296'738.85.

Schlussabstimmung

Mit 24 zu 4 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Das Reglement über Ausbildungsbeiträge vom 24. August 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008, wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.
2. Sämtliche zum Zeitpunkt der Aufhebung des Reglements (Stichtag 31. Dezember 2023) noch laufenden Vereinbarungen in Bezug auf ausgerichtete Stipendien behalten unverändert ihre Gültigkeit. Zu deren Beurteilung gilt der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses jeweils gültige Erlass.
3. Gehen bis zum 31. Dezember 2023 noch Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien ein, welche nicht mehr durch die Stipendienkommission (Aufhebung ebenfalls per 31. Dezember 2023) behan-

delt werden können, werden diese im Januar 2024 durch die zuständige Fachabteilung (Departementsvorsteher Bildung und Abteilungsleiter Bildung) nach den bisherigen Kriterien beurteilt und entschieden.

4. Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien können ab Januar 2024 weiterhin bei der Abteilung Bildung eingereicht werden. Die Kompetenz für deren Beurteilung richtet sich nach Ziffer 3 hiervor. Die entsprechenden Gelder würden aus dem Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg ausgerichtet, sofern die Zweckbestimmungen der entsprechenden Verordnung erfüllt sind.
5. Dieser Beschluss (Ziffer 1) unterliegt der fakultativen Gemeindeabstimmung gemäss Art. 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2022.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Soziales
 - Finanzen
 - Präsidiales (Arbeiten i.Z. Erlasssammlung)
 - Präsidiales (10.011.001)

2023-80 Motion der SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende betr. "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19); Abschreibung

Traktandum 5, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. Dezember 2022 reichten die SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende eine Motion mit dem Titel "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19) ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über Ausbildungsbeiträge aufzuheben und die Stipendienkommission aufzulösen.

Begründung

Bereits seit einigen Jahren gehen die Gesuche für Stipendien zu Lasten der Gemeinde stark zurück. In den Jahren 2000-2010 waren es im Schnitt über 11 Gesuche pro Jahr. 2011-2021 waren es noch 2 Gesuche pro Jahr (2020 0 Gesuche, 2021 1 Gesuch). Dies hängt damit zusammen, dass der Kanton seine Richtlinien gelockert hat und grosszügiger Stipendien verteilt. Deshalb sind wir der Ansicht, dass die Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge und der Auflösung der Stipendienkommission für die Allgemeinheit der Bürger in Steffisburg sehr gut verkraftbar ist. Zu dem kann etwas Geld gespart werden und vor allem der Verwaltungsaufwand reduziert werden und die Ressourcen für dringendere Aufgaben in Steffisburg genutzt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat dem Grossen Gemeinderat in Erfüllung der Motion die Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge und der damit verbundenen automatischen Auflösung der Stipendienkommission anlässlich der heutigen Sitzung (20. Oktober 2023) zum Entscheid vorgelegt. Das Anliegen der Motion ist somit erfüllt, unabhängig davon ob das Parlament der Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge zustimmt oder nicht. Die Motion kann daher abgeschrieben werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Motion der SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende betr. "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, verzichtet auf einleitenden Worte und verweist auf das vorangehende Traktandum.

Da der Erstunterzeichnende Thomas Winkler (SVP) dem Rat nicht mehr angehört, nimmt Stefan Schwarz (SVP) Stellung und sagt, dass die SVP-Fraktion für die Abschreibung der Motion als erfüllt plädiert.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Schlusswort

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Einstimmig (30 zu 0 Stimmen) fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Motion der SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende betr. "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Präsidiales (10.061.001)

2023-81 Präsidiales; Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden; 1. Teilrevision vom 20.10.2023; Genehmigung

Traktandum 6, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Die letzte Anpassung der Entschädigung für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erfolgte durch den Grossen Gemeinderat am 27. November 2009 im Rahmen einer Reglementsrevision per 1. Januar 2010. Damals wurde die Pauschale von CHF 20'000.00 auf CHF 27'000.00 erhöht und gleichzeitig - unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Bestimmungen - die Spesenpauschale von CHF 3'500.00 auf CHF 1'000.00 für nebenamtliche Mitglieder und CHF 2'000.00 für das Gemeindepräsidium gesenkt. Die Entschädigung von CHF 27'000.00 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Stand Juli 2009.

Stellungnahme Gemeinderat

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Geschäfts wurden einerseits die Entschädigungen für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Sitzungsgelder mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden verglichen und andererseits die seit der Inkraftsetzung des heute gültigen Reglements aufgelaufene Teuerung berechnet. Diese beträgt per Juni 2023 total 5,6 % (Indexbasis Dezember 2005 = 100; LIK Juli 2009 = 103,0 Punkte; LIK Juni 2023 = 108,7 Punkte). Die aufgelaufene Teuerung beträgt somit CHF 1'512.00. Angesichts der stetig steigenden Anforderungen, der Komplexität der Geschäfte, der Verfügbarkeit der Ratsmitglieder und im Quervergleich zu anderen Gemeinden wird dem Grossen Gemeinderat beantragt, die Entschädigung per 1. Januar 2024 von bisher CHF 27'000.00 auf neu CHF 30'000.00 zu erhöhen. Das heisst die Teuerung wird voll ausgeglichen und die Entschädigung um CHF 1'488.00 oder 5,5 % real erhöht.

Die vom Gemeinderat beantragte Erhöhung der Entschädigung für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder macht eine Anpassung von Artikel 1, Absatz 1, im Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder notwendig:

Art. 1, Absatz 1 (neu), Entschädigungen nebenamtliche Mitglieder Gemeinderat

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich ungeachtet der Departementszuteilung folgende Entschädigungen:

- Entschädigung je Mitglied Fr. **30'000.–**
- Vizepräsidium zusätzlich Fr. 3'000.–

Art. 1, Absatz 1 (alt), Entschädigungen nebenamtliche Mitglieder Gemeinderat

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich ungeachtet der Departementszuteilung folgende Entschädigungen:

- Entschädigung je Mitglied Fr. **27'000.–**
- Vizepräsidium zusätzlich Fr. 3'000.–

Die beantragte Erhöhung führt zu jährlichen Mehrkosten von CHF 18'000.00 zuzüglich Sozialversicherungsbeiträgen von rund CHF 1'700.00. Die entsprechenden Kosten wurden ins Budget 2024 eingestellt.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderung in Artikel 1 Absatz 1 (Erhöhung Entschädigung nebenamtliche Mitglieder Gemeinderat) des Reglements über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden vom 27. November 2009 wird im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Die Teilrevision führt zu einem jährlichen Mehraufwand von CHF 19'700.00. Die Ausgaben sind tragbar.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Finanzen
 - Personaldienst (z.K.)
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Gemeindepräsident Reto Jakob erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts. Vor allem hebt er die zeitliche Belastung sowie die aufgelaufene Teuerung hervor. Deshalb ist eine Erhöhung der Entschädigung sicherlich gerechtfertigt. Er selber ist von der Erhöhung dieser Entschädigung nicht betroffen. Er bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag Folge zu leisten.

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident, Ernst Eggenberger, empfiehlt die AGPK einstimmig, auf das Geschäft einzutreten.

Eintreten

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten auf das Geschäft.

Detailberatung

Marina Baumann-Huder sagt im Namen der SP/Grüne-Fraktion, dass dieses Reglement aus dem Jahr 2009 stammt. Daher ist es aus ihrer Sicht an der Zeit, eine Anpassung der Entschädigung vorzunehmen. Ihrer Fraktion ist es wichtig, dass stets die oder der Beste für diese wichtige Funktion als nebenamtliche Gemeinderätin oder nebenamtlicher Gemeinderat gewonnen werden kann. Ein solches Amt bedeutet für viele, dass sie in ihrem Berufsleben zurückstecken und das Pensum reduzieren müssen. Deshalb soll diese Entschädigung auch entsprechend angepasst werden und attraktiv sein. Die SP/Grüne-Fraktion unterstützt die Erhöhung der Entschädigung und dankt für die Ausarbeitung des Geschäfts.

Bruno Berger teilt namens der EVP/EDU-Fraktion mit, dass sie sich eingehend mit dem Geschäft befasst hat. Dabei war die Erhöhung der Entschädigung um CHF 3'000.00 nicht vordergründig. Sie hätte sich gewünscht, dass auf die verschiedenen Belastungen der Abteilungen eingegangen worden wäre. CHF 30'000.00 sind rund 40 % eines Durchschnittslohns eines Arbeitnehmenden in der Schweiz, ausmachend zwei Arbeitstage. Die EVP/EDU-Fraktion ist überzeugt, dass nicht alle Departementsvorstehenden zwei Arbeitstage pro Woche in die Funktion als Gemeinderat investieren. Sie hätte sich gewünscht, dass eine entsprechende Abstufung vorgenommen worden wäre. Die EVP/EDU-Fraktion wird dem Geschäft jedoch zustimmen.

Schlusswort

Gemeindepräsident Reto Jakob verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Mit 28 zu 2 Stimmen fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Änderung in Artikel 1 Absatz 1 (Erhöhung Entschädigung nebenamtliche Mitglieder Gemeinderat) des Reglements über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden vom 27. November 2009 wird im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Die Teilrevision führt zu einem jährlichen Mehraufwand von CHF 19'700.00. Die Ausgaben sind tragbar.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Finanzen
 - Personaldienst (z.K.)
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

2023-82 Präsidiales; Reglement über die politischen Rechte; 2. Teilrevision vom 20.10.2023; Genehmigung

Traktandum 7, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Das Reglement über die politischen Rechte stammt aus dem Jahr 1997 und ist seit dem 1. Januar 1998 in Kraft. Es wurde bisher einmal einer Teilrevision unterzogen, und zwar am 29. August 2013 (in Kraft ab 1. Januar 2014).

Der hier vorliegende Erlass bewährt sich in der Praxis nach wie vor bestens, soll aber in zwei Kernstücken angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit können auch noch weitere Präzisierungen und Korrekturen redaktioneller Art vorgenommen werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Einführung "Stille Wahl" Gemeindepräsidium; Art. 53, Absätze 3 (Anpassung) und 8 (neu)

Mit dem ersten Kernstück der 2. Teilrevision soll Art. 53 angepasst bzw. ergänzt und die "Stille Wahl" des Gemeindepräsidiums ermöglicht werden. Die "Stille Wahl" kommt gegebenenfalls sowohl bei einer Gesamterneuerungswahl als auch bei einer ausserordentlichen Wahl während der laufenden Legislatur zur Anwendung.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass bei einer "Stillen Wahl" anlässlich von Gesamterneuerungswahlen das Gemeindepräsidium nicht gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird, fällt die Wahl desjenigen Gemeinderates dahin, welcher auf der Parteiliste des Gemeindepräsidiums von den Gewählten am wenigsten Stimmen erhalten hat. Sind keine der Kandidatinnen oder Kandidaten der Parteiliste der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten gewählt worden, so fällt diejenige oder derjenige

Kandidatin bzw. Kandidat aus der Wahl, der bei der Sitzvergabe das letzte Restmandat erhalten hat. Wurden alle Sitze in der ersten Verteilung vergeben, so fällt diejenige oder derjenige Kandidatin bzw. Kandidat aus der Wahl, dessen Liste den kleinsten Quotienten an Parteistimmen aufweist. Bei gleichen Quotienten entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abzugeben hat.

Das vorstehend geschilderte Szenario ist wie bereits erwähnt äusserst unwahrscheinlich. Weder aus Steffisburg noch aus anderen Berner Gemeinden, die eine "Stille Wahl" kennen, ist ein solches Szenario aus der Praxis bekannt. Zudem gab es in Steffisburg bei Gesamterneuerungswahlen letztmals 2002 eine "echte" Wahl um das Gemeindepräsidium (siehe nachfolgende Ausführungen).

Mit der Einführung der "Stillen Wahl" kann künftig sichergestellt werden, dass insbesondere bei Gesamterneuerungswahlen (rein theoretisch natürlich auch bei "Neuwahlen" möglich) auf die Durchführung einer "Wahl des Gemeindepräsidiums" verzichtet werden kann, wenn es nur eine nominierte Kandidatin bzw. nur einen nominierten Kandidaten gibt. Der einzig nominierten Person reicht nämlich in einem solchen Fall genau eine (1) Stimme aus, um im ersten Wahlgang gewählt zu werden. Sämtliche Stimmen für nicht nominierte Personen sind von Amtes wegen ungültig. Durch die Einführung der "Stillen Wahl" können vorab personelle Ressourcen eingespart werden, ohne dass den Stimmbürger/innen, den Parteien oder den potenziellen Kandidatinnen/Kandidaten ein Nachteil entsteht. Personelle Ressourcen können sowohl im Vorfeld der Wahl bei der Abteilung Präsidiales (Gemeindeschreiber, Stv. Gemeindeschreiber und Sachbearbeiterin für die Vorbereitungsarbeiten) als auch am Wahlwochenende selber (Präsidium Wahl- und Abstimmungsausschuss, Mitglieder der Wahlausschüsse und Verwaltungspersonal bei der Ausmittlung, Plausibilisierung und Bekanntgabe des Ergebnisses) eingespart werden. Finanziell schlägt eine "Wahl des Gemeindepräsidiums" mit nur einer offiziellen Kandidatin bzw. eines offiziellen Kandidaten mit rund CHF 5'000.00 zu Buche. Hier sind aber nur Material- und Versandkosten eingerechnet, nicht jedoch die personellen Aufwendungen. Bei den letzten fünf Gesamterneuerungswahlen 2022 (Reto Jakob), 2018 (Jürg Marti), 2014 (Jürg Marti), 2010 (Jürg Marti) und 2006 (Hans-Rudolf Feller) gab es jeweils nur einen offiziellen Kandidaten. Hier hätte also eine "Stille Wahl" erfolgen können. Die beiden letzten ausserordentlichen Wahlen in den Jahren 2021 (drei Kandidaten: Reto Jakob, Konrad E. Moser und Reto Neuhaus) und 2008 (zwei Kandidaten, eine Kandidatin: Jürg Marti, Ursulina Huder und Lorenz Kopp mit anschliessendem zweitem Wahlgang zwischen Jürg Marti und Ursulina Huder) hätten in jedem Fall regulär stattgefunden.

Anpassung Frist zur Einreichung von Listenverbindungen; Art. 33, Absatz 1 (Anpassung)

Das zweite Kernstück betrifft die Frist zur Einreichung von Listenverbindungen, welche an diejenige für die Einreichung der Wahlvorschläge (siehe Art. 22 Absatz 1) angeglichen werden soll. Zwei oder mehr Parteien müssen künftig somit sieben Tage früher offiziell gemeinsam erklären, ob sie eine Listenverbindung eingehen wollen. In der Praxis wurde dies von den Parteien bereits in den allermeisten Fällen so umgesetzt bzw. erklärt. Für die Abteilung Präsidiales wäre die formelle Anpassung dieser reglementarischen Frist im Zusammenhang mit den weiteren Vorbereitungsarbeiten (Zulosen Listennummern, Vorbereitung Wahlzettel, Fertigstellen Wahlanleitung etc.) jedoch eine grosse Arbeitserleichterung, da eine Woche früher Klarheit herrscht in Bezug auf Listen- bzw. Unterlistenverbindungen.

Die übrigen Anpassungen mitsamt den entsprechenden Begründungen können der Änderungstabelle entnommen werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 21, 28, 30, 33, 35, 39, 40, 46, 48, 52, 53, 55, 56, 57 und 65 des Reglements über die politischen Rechte vom 17. Oktober 1997 werden im Rahmen der 2. Teilrevision genehmigt.
2. Die 2. Teilrevision tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Präsidiales (Umsetzung in der Praxis)
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)
 - Sicherheit

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, vertritt dieses Geschäft, da es unter anderem um die stille Wahl des Gemeindepräsidiums geht. Er erläutert dieses anhand des vorstehenden Berichts. Er bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag des Gemeinderates Folge zu leisten und den Änderungen zuzustimmen.

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident, Ernst Eggenberger, empfiehlt die AGPK einstimmig, auf das Geschäft einzutreten.

Eintreten

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten auf das Geschäft.

Detailberatung

Der Vorsitzende erklärt, dass das Reglement artikelweisen beraten wird. Es kann nur zu den betroffenen Artikeln Stellung genommen werden.

Ingress bis Artikel 65

Zu Artikel 53, Abs. 3, "Stille Wahl" bemerkt Franziska Friederich Hörr (SP) Folgendes: Sie stört sich an der Neuregelung, und zwar wenn das Gemeindepräsidium nicht gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird, anschliessend die Wahl desjenigen Gemeinderates dahinfällt, welcher auf der Parteiliste des Gemeindepräsidiums am wenigsten Stimmen erhalten hat. Für sie ist diese Regelung unfair. Es ist für sie klar, dass diese Neuregelung einen hypothetischen Aspekt hat. Sie wird diesbezüglich keinen Antrag stellen. Sie wird sich jedoch der Stimme enthalten.

Marcel Schenk nimmt auf die Bemerkung von Franziska Friederich Hörr (SP) Stellung und erläutert die Überlegungen des Gemeinderates zu dieser Neuregelung. Bei der bisherigen Regelung ist der Proporz noch bei sechs Gemeinderatsmitgliedern, was der Gemeinderat grundsätzlich als nicht korrekt erachtet. Deshalb wurde eine Regelung gesucht, wobei das Gemeindepräsidium in stiller Wahl gewählt, aber das Ganze über den Proporz abgewickelt werden kann. Die aufgeführte Regelung ist juristisch geklärt und somit rechtlich abgestützt. Vom Gerechtigkeitssinn her vermag diese Neuregelung störend sein. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es sich dabei um eine gute und gangbare Regelung handelt. Im Fall, dass der Grosse Gemeinderat dieser Vereinfachung nicht zustimmt, wird künftig wieder eine Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgen, auch wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert wurde. Dies hat zur Folge, dass dafür unnötige Kosten entstehen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Schlusswort

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau Umwelt, verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Mit 28 zu 0 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 21, 28, 30, 33, 35, 39, 40, 46, 48, 52, 53, 55, 56, 57 und 65 des Reglements über die politischen Rechte vom 17. Oktober 1997 werden im Rahmen der 2. Teilrevision genehmigt.
2. Die 2. Teilrevision tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Präsidiales (Umsetzung in der Praxis)
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)
 - Sicherheit

2023-83 Präsidiales; Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates; 1. Teilrevision vom 20.10.2023; Genehmigung

Traktandum 8, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates stammt aus dem Jahr 2003 und ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Der hier vorliegende Erlass bewährt sich in der Praxis nach wie vor bestens, soll aber in zwei Kernstücken angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit können auch noch einige weitere Präzisierungen und Korrekturen vorgenommen werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Verlängerung Frist zur Beantwortung von Interpellationen; Art. 32, Absatz 2 (Anpassung)

Mit dem ersten Kernstück der Teilrevision erhalten der Gemeinderat bzw. die Verwaltungsabteilungen neu auch für die Beantwortung von Interpellationen eine Frist von vier Monaten (Angleichung an Frist bei Motionen/Postulate). Die Praxis in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass sich eine seriöse und umfassende Beantwortung von Interpellationen bereits auf die nächste GGR-Sitzung hin, aus verschiedenen Gründen (Frist für Behandlung im Gemeinderat, Ressourcen in den betroffenen Verwaltungsabteilungen etc.) als schwierig erweist. Mit der Verlängerung der Frist kann auch gewährleistet werden, dass beim Leitenden Ausschuss nicht zu oft eine Fristverlängerung bezüglich der Beantwortung von Interpellationen beantragt werden muss. Für Gemeinderat und Verwaltung wäre daher die vorgeschlagene Anpassung von Art. 31, Absatz 2 eine bedeutende Verbesserung, verbunden mit einer Qualitätssteigerung bei der Beantwortung von Interpellationen.

Die beantragte Anpassung von **Art. 32, Absatz 3** enthält zudem eine Verbesserung für Interpellantinnen und Interpellanten, indem sich diese nun mittels einer zweiminütigen Stellungnahme dazu äussern können, warum sie sich von der Antwort des Gemeinderates befriedigt oder nicht befriedigt zeigen. Anschlussfragen oder -diskussionen sind jedoch nicht zulässig, da diese nicht dem Sinn und Zweck einer Interpellation entsprechen und zudem die Parlamentssitzungen nicht unnötig in die Länge ziehen sollen.

Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen; Art. 2a (neu)

Liegt eine aussergewöhnliche Lage vor, soll das Parlament handlungsfähig bleiben und eine Sitzung (oder auch mehrere Sitzungen) im Notfall auch digital durchführen können. Die aussergewöhnliche Lage muss explizit durch den Bundesrat, den Regierungsrat oder den Gemeinderat erklärt bzw. ausgerufen worden sein. Als Indikator kann diesbezüglich auf die Corona-Pandemie verwiesen werden. Hier hatte der Bundesrat bekanntlich die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz ausgerufen. In dieser Sache handelt es sich um das zweite Kernstück der Teilrevision.

Die übrigen redaktionellen Anpassungen mitsamt den entsprechenden Begründungen können der Änderungstabelle entnommen werden.

Da es sich bei der Geschäftsordnung um den wichtigsten Erlass für die Parlamentsarbeit handelt, hat im September 2023 eine ausserordentliche Sitzung des Leitenden Ausschusses des Grossen Gemeinderates stattgefunden. Anlässlich dieser Sitzung haben der Gemeindegrossrat und sein Stellvertreter den Mitgliedern des Leitenden Ausschusses die beantragten Änderungen im Rahmen der 1. Teilrevision der Geschäftsordnung vorgestellt und erläutert. Entsprechende Fragen wurden diskutiert und beantwortet. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses erachteten die beantragten Änderungen als sinnvoll, plausibel und praxisbezogen und empfehlen dem Parlament, die erste Teilrevision der Geschäftsordnung zu genehmigen.

Antrag Gemeinderat

1. Die Streichung des Inhaltsverzeichnisses und des Sachregisters sowie die Änderungen in den Artikeln 2, 2a (neu), 3, 17, 26, 28, 29, 31, 32, 46 und 52 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 5. Dezember 2003 werden im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Alle Verwaltungsabteilungen
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Gemeindepräsident Reto Jakob erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts.

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident, Ernst Eggenberger, empfiehlt die AGPK einstimmig, auf das Geschäft einzutreten.

Eintreten

Adrian Carrera sagt namens der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion, dass sie auf das Geschäft eintreten, jedoch in der Detailberatung einen konkreten Antrag stellen wird.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten auf das Geschäft.

Detailberatung

Der Vorsitzende erklärt, dass das Reglement artikelweisen beraten wird. Es kann nur zu den betroffenen Artikeln Stellung genommen werden.

Streichung des Inhaltsverzeichnisses und des Sachregisters sowie die Änderungen in den Artikeln 2 – 52

Adrian Wittwer teilt im Namen der SVP-Fraktion mit, dass sich ein grosser Teil ihrer Fraktion fragt, ob der neue Art. 2a überhaupt gebraucht wird oder nicht. Dieser könnte auch gestrichen werden. Daher stellt die SVP-Fraktion den Antrag, Art. 2a zu streichen.

Diskussion

Sebastian Rüthy (SP) ist der Meinung, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen und somit den neuen Art. 2a nicht zu streichen. Es ist wichtig, auf solche Eventualitäten vorbereitet zu sein. Aus seiner Sicht ist dies der zentrale Punkt der Teilrevision.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Gemeindepräsident Reto Jakob untermauert, an dieser Neuregelung festzuhalten, um diesbezüglich eine gute und vorausschauende Grundlage zu schaffen und diese Möglichkeit offen zu halten.

Abstimmung über den Antrag der SVP-Fraktion, um Streichung des Art. 2a

Mit 26 zu 5 Stimmen wird der Antrag abgelehnt. Somit bleibt der Art. 2a in der formulierten Fassung im Reglement bestehen.

Marco Berger beantragt namens der FDP-Fraktion, den Art. 32, Abs. 2 zu belassen. Die Beantwortungszeit soll somit nicht verlängert werden, da in der heutigen schnelllebigen Zeit rasche Antworten gefragt sind. Zudem möchte sie eine klare Differenzierung zwischen einer Interpellation, einem Postulat und einer Motion. Eine Interpellation soll einfacher, schneller und gegebenenfalls auch mit weniger Aufwand beantwortet werden können. Aus diesem Grund stellt die FDP-Fraktion den Antrag, den Artikel 32, Abs. 2 wie bis anhin zu belassen.

Michael Rüfenacht stellt im Namen der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion folgenden Antrag:

Änderungsantrag der GLP/DMZ-Fraktion betreffend Art. 32 Art. Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates in der Änderungsfassung

Antrag GR gemäss Vortrag bzw. Änderungsfassung:

³ Nach der Beantwortung einer Interpellation durch den Gemeinderat kann die Interpellantin oder der Interpellant erklären, ob sie oder er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. **Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden. Anschlussfragen dürfen nicht mehr gestellt werden.**¹¹

Antrag GLP/DMZ-Fraktion:

Die GLP/DMZ-Fraktion schlägt folgende Abänderung (in grüner Schrift) des gemeinderätlichen Antrags vor:

³ Nach der Beantwortung einer Interpellation durch den Gemeinderat kann die Interpellantin oder der Interpellant erklären, ob sie oder er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. **Diese Erklärung kann in einer kurzen Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden. Anschlussfragen dürfen nicht mehr gestellt werden.**¹¹

Michael Rüfenacht erläutert, dass die GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion nicht gegen die Möglichkeit einer Stellungnahme ist. Im Gegenteil, sie findet es gut und wird dies unterstützen. Eine Beschränkung der Redezeit auf zwei Minuten erscheint ihr jedoch zu formalistisch und unnötig. Ihres Erachtens genügt es, wenn darauf hingewiesen wird, dass sich die Rednerin oder der Redner in der Stellungnahme kurz fassen muss. Es ist die Aufgabe des GGR-Präsidiums, im Einzelfall einer zu ausufernder Stellungnahme Einhalt zu gebieten.

Gemeindepräsident Reto Jakob nimmt zu beiden Anträgen kurz Stellung. Zum Art. 32, Abs. 2, hält er fest, dass es Interpellationen gibt, welche kurz und einfach beantwortet werden können. Jedoch werden auch Interpellationen eingereicht, welche gegebenenfalls verschiedene Abteilungen betreffen und umfassendere Abklärungen nötig sind. Anhand eines konkreten Beispiels zeigt er die terminliche Abwicklung auf. Wird heute Abend eine Interpellation eingereicht, welche an der nächsten GGR-Sitzung vom 1. Dezember 2023 traktandiert werden soll, muss diese bereits am 23. Oktober 2023 fertig aufbereitet sein, um am 30. Oktober 2023 im Gemeinderat behandelt werden zu können. Somit bleibt für die Aufarbeitung nicht viel Zeit. Aus diesen Gründen bittet er die Ratsmitglieder, den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen.

Zum Antrag der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion betreffend Art. 32, Abs. 3, empfiehlt er, am Vorschlag der Redezeit von zwei Minuten festzuhalten. Aus seiner Sicht ist der Begriff "kurz" relativ und somit nicht klar definiert. Der Gemeinderat hält somit an der Neuformulierung fest und bittet den Rat, den Antrag der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion abzulehnen.

Thomas Rothacher (FDP) dankt für die Stellungnahme des Gemeindepräsidenten. Es ist eindrücklich wie er die Zeitverhältnisse schilderte. In diesem Fall fragt er sich, ob dies ein Problem des Parlaments oder der Gemeindeverwaltung ist. Daher spiegelt er zurück, dass ihm diese Vorlaufzeiten egal sind. Seiner Erfahrung nach bekommt er immer rasche Antworten aus den Reihen der Abteilungsleitenden. Er hat diesbezüglich den Verdacht, dass es sich dabei um einen alten Zopf handelt. Die Verantwortlichen müssen sich überlegen, die Beantwortung innerhalb des Gemeinderates innert zwei Tagen zu bearbeiten, wenn die Interpellation bereits beantwortet worden ist. Die FDP-Fraktion wird an ihrem Antrag festhalten, den Artikel wie bisher zu belassen und Interpellationen an den folgenden GGR-Sitzungen zu behandeln. Bezüglich der arbeitstechnischen Abläufe gäbe es sicherlich Verbesserungen anzustreben. Die Dauer von sechs Wochen zur Beantwortung einer Interpellation findet die FDP-Fraktion als zu lange. Vor allem in Anbetracht der bescheidenen Anzahl eingereichter Interpellationen während des Jahres. Zudem kommt es selten vor, dass eine Fristverlängerung verlangt wird. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass gar keine Fristverlängerungen beim Leitenden Ausschuss hätten gestellt werden können, weil eine solche Regelung in der Geschäftsordnung bis anhin nicht verankert war und erst jetzt neu aufgenommen wurde. Daher scheint ihm eine Zeitspanne von sechs Wochen vernünftig zu sein, um eine Interpellation zu beantworten.

Gemeindepräsident Reto Jakob stimmt Thomas Rothacher zu, dass es sich dabei um das Problem der Gemeindeverwaltung handelt und nicht des Parlaments. Er hebt jedoch hervor, dass die Bearbeitungszeit einer Interpellation sehr kurz ist. Bei der Verwaltung sind oft Wellenbewegungen der anstehenden Arbeiten festzustellen und es gibt entsprechende Koordinationsarbeiten zu bewältigen.

Die Beantwortungszeit hängt zudem stark von den Fragen ab. Der Gemeinderat hält an dem neu formulierten Art. 32, Abs. 2 fest.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung über den Antrag der FDP-Fraktion (Marco Berger), den Art. 32, Abs. 2 wie bisher zu belassen und die Verlängerung der Frist auf vier Monaten abzulehnen

Mit 17 zu 10 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) wird der Antrag abgelehnt. Somit wird die Verlängerung der Frist gemäss Antrag des Gemeinderates angenommen.

Abstimmung über den Antrag der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion wie folgt:

Änderungsantrag der GLP/DMZ-Fraktion betreffend Art. 32 Art. Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates in der Änderungsfassung

Antrag GR gemäss Vortrag bzw. Änderungsfassung:

³ Nach der Beantwortung einer Interpellation durch den Gemeinderat kann die Interpellantin oder der Interpellant erklären, ob sie oder er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. **Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden. Anschlussfragen dürfen nicht mehr gestellt werden.**¹¹

Antrag GLP/DMZ-Fraktion:

Die GLP/DMZ-Fraktion schlägt folgende Abänderung (in grüner Schrift) des gemeinderätlichen Antrags vor:

³ Nach der Beantwortung einer Interpellation durch den Gemeinderat kann die Interpellantin oder der Interpellant erklären, ob sie oder er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. **Diese Erklärung kann in einer kurzen Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden. Anschlussfragen dürfen nicht mehr gestellt werden.**¹¹

Mit 18 zu 13 Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Schlusswort

Gemeindepräsident Reto Jakob verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Streichung des Inhaltsverzeichnisses und des Sachregisters sowie die Änderungen in den Artikeln 2, 2a (neu), 3, 17, 26, 28, 29, 31, 32, 46 und 52 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 5. Dezember 2003 werden im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Alle Verwaltungsabteilungen
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

2023-84 Tiefbau/Umwelt; Hartlisbergstrasse; Sanierung Waldabschnitt; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 1'660'000.00

Traktandum 9, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

51.131.037 Hartlisbergstrasse

Ausgangslage

Der Zustand der Hartlisbergstrasse im Waldabschnitt ist schlecht. Sowohl der Strassenoberbau wie auch die Hangsicherungen müssen ersetzt werden. Zudem weist die Strasse für deren Nutzen eine ungenügende Breite auf. Mit Gemeinderatsbeschluss (GRB) 2023-25 wurde der Kredit für die Projektierung bewilligt. Mit GRB 2023-124 wurde der vorgeschlagene Fahrbahnquerschnitt zur weiteren Bearbeitung freigegeben. Zwischenzeitlich liegt das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag vor. Mit dem vorliegenden Geschäft soll der Verpflichtungskredit von CHF 1'660'000.00 für die Ausführung der Sanierung und Verbreiterung der Hartlisbergstrasse im Waldabschnitt bewilligt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Ausgangslage

Im 2015 wurde durch ein Ingenieurbüro die Zustandserhebung und daraus resultierend ein Variantenstudium für die Sanierung der Hartlisbergstrasse im Waldabschnitt durchgeführt.

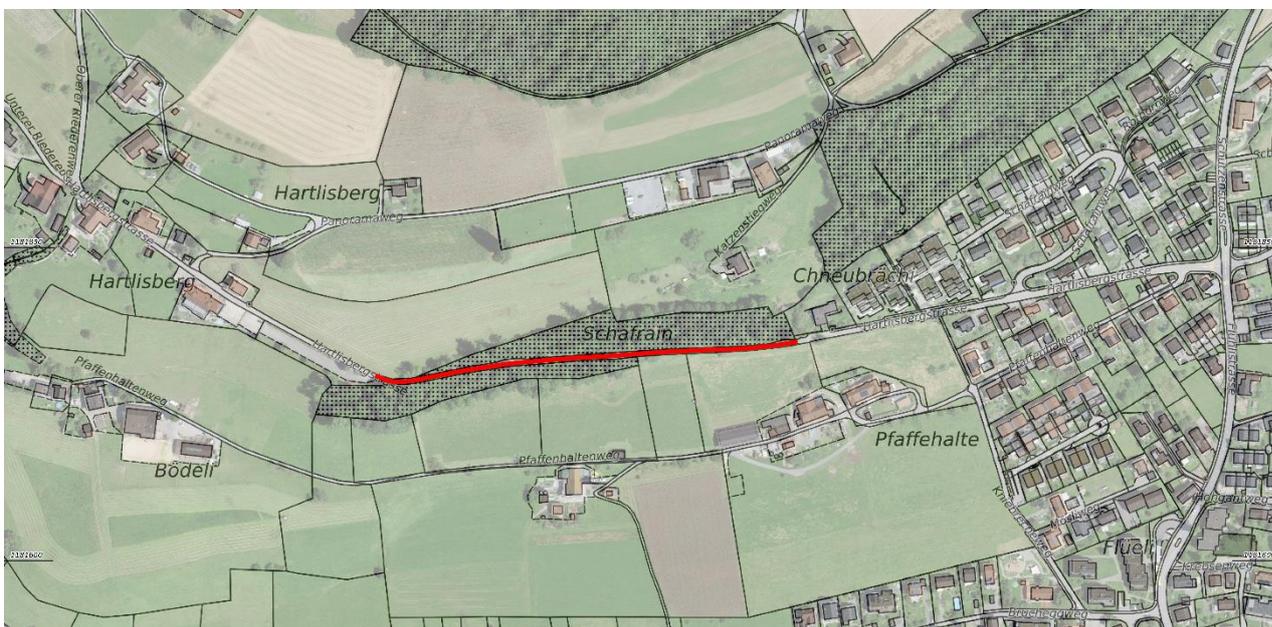


Abbildung 1: Projektperimeter

Dabei wurden Mängel am Strassenbelag und an der talseitigen Hangsicherung festgestellt. Der Fahrbahnzustand hat sich seither sichtbar verschlechtert. Insbesondere bergseitig sind Belagrisse entstanden, die auf eine instabile Lage des Strassenkoffers hindeuten. Die Holzverbauungen sind in einem schlechten Zustand. Die Sanierung der Strasse ist unumgänglich. Ansonsten ist die Verkehrssicherheit mittelfristig nicht mehr gewährleistet.



Abbildung 2: Allgemeinzustand unterer Abschnitt



Abbildung 3: Allgemeinzustand oberer Abschnitt

Die Hangsicherungen bestehen sowohl bergseitig wie auch talseitig aus Holzverbauten, welche mit Stahlprofilen gehalten sind. Wie die folgenden Bilder zeigen, müssen für die Gewährleistung der Sicherheit beidseitig zwingend Massnahmen umgesetzt werden.



Abbildung 4: Zustand talseitige Hangsicherung



Abbildung 5: Zustand bergseitige Hangsicherung

Fahrbahnquerschnitt

Mit dem heutigen Strassenquerschnitt kann lediglich der Begegnungsfall Fahrrad/PW mit einer minimalen Fahrbahnbreite von 4.00 m mehrheitlich gewährleistet werden.

Die Hartlisbergstrasse wird von allen Verkehrsteilnehmenden genutzt. Sowohl zu Fuss Gehende (teilweise auch Schulkinder) wie auch Fahrrad Fahrende teilen sich die Fahrbahn mit dem motorisierten Verkehr. Nebst dem grössten Anteil von Personenwagen wird die Strasse auch vom landwirtschaftlichen Verkehr und gelegentlich von Lastwagen (Anlieferung, Kehrtafahrun) befahren.

Im Rahmen der Projektierung wurden verschiedene Strassenquerschnitte geprüft. Bei Querschnitten mit einer grösseren Fahrbahnbreite wird das Kreuzen von PW/PW vereinfacht, jedoch wird die gefahrene Geschwindigkeit dadurch grösser, was wiederum die Sicherheit für den Langsamverkehr beeinträchtigt. Zudem wird mit zunehmender Fahrbahnbreite die Hangsicherung aufwändiger.

Als Minimum muss auf der Hartlisbergstrasse im Waldabschnitt der Begegnungsfall Fahrrad und Personenwagen gemäss VSS-Norm gewährleistet werden. Wichtig ist dabei zu beachten, dass Fahrrad Fahrende, die bergwärts unterwegs sind, auf Grund der starken Steigung einen deutlich grösseren Bewegungsspielraum benötigen als in der Ebene. Die Fahrbahnbreite beträgt für diesen Begegnungsfall 4.50 m. Mit dieser Fahrbahnbreite ist ein Kreuzen von zwei Personenwagen mit reduziertem Tempo ebenfalls noch möglich. Für Kreuzungsmanöver mit Lastwagen stehen nach wie vor die Ausstellbuchten an heutiger Lage zur Verfügung. Mit GRB 2023-124 wurde die beschriebene und nachfolgend dargestellte Variante des Strassenquerschnitts zur weiteren Bearbeitung freigegeben.

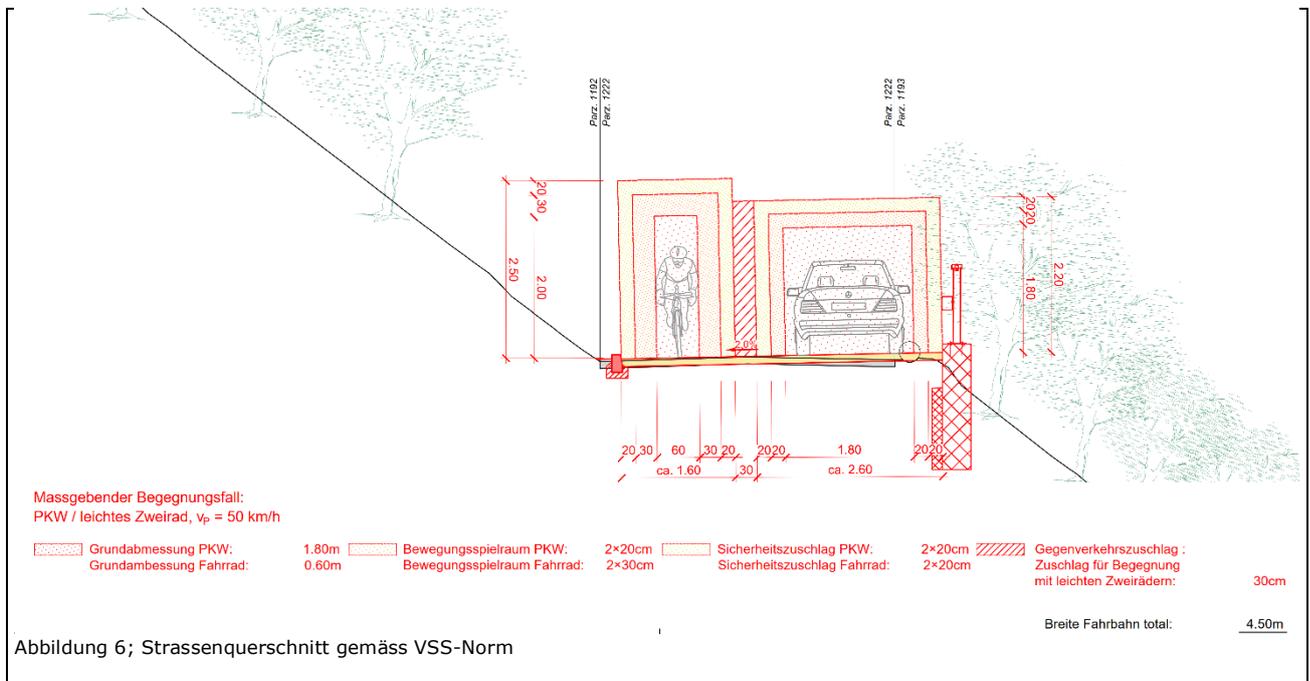


Abbildung 6; Strassenquerschnitt gemäss VSS-Norm

Die Fahrbahn entspricht so den Abmessungen des Abschnitts der Hartlisbergstrasse zwischen der Einmündung Schafrainweg und dem bergseitigen Gehwegende.



Abbildung 7; Beispiel Strassenquerschnitt mit 4.50 m Fahrbahnbreite

Hangseitig wird ein Randabschluss mit einem Belagswulst ausgebildet, hinter welchem ein schmaler Streifen von rund 20 cm als Bankett dient, damit Steine, welche sich im Hang lösen, nicht auf der Fahrbahn zu liegen kommen.

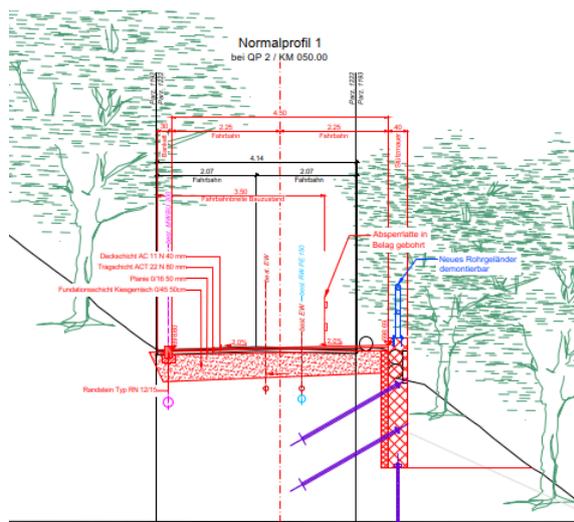
Fahrbahnaufbau

Die Untersuchungen des Strassenoberbaus haben gezeigt, dass die bestehende Fundationsschicht nicht frostsicher ist (zu hoher Feinkornanteil). Durch das Gefrieren des Wassers in der Fundationsschicht hebt sich der Belag an. Bei Belastungen der Fahrbahn nach dem Auftauen sind dadurch Risse im Belag zu erwarten (typische Frostschäden). Damit eine optimale Lebensdauer der neuen Strasse erreicht werden kann, ist im Projekt vorgesehen, die Fundationsschicht komplett zu ersetzen. Wo möglich werden im Strassenaufbau Recyclingmaterialien eingesetzt.

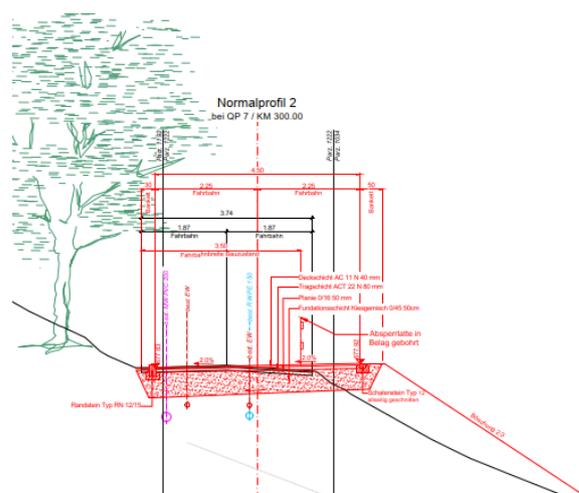
Hangsicherung

Bei den bergseitigen Hangsicherungen werden lediglich die Baumstämme ersetzt.

Talseitig werden die Hangverbauten aus Holz durch eine im Fels verankerte Betonmauer ersetzt. Ausserhalb der Waldparzelle wird die Böschung ab dem neuen Fahrbandrand auf den Bestand angepasst.



Normalprofil rückverankerte Betonmauer



Normalprofil Materialschüttung

Die vorgängig ausgeführten Sondagen der Felsoberkante haben gezeigt, dass die Betonmauer direkt auf dem anstehenden Felsen abgestützt werden kann. Die Betonmauer wird mit Bohrankern in den Felsen zurückverankert. Das System entspricht jenem, welches vor einigen Jahren in der Sonnenrainstrasse umgesetzt wurde und sich dort hervorragend bewährt. Die Betonmauer ist rund 210 m lang und talseitig

bis zu 3 m hoch. Sie überragt die Fahrbahn um rund 15 cm. Aufgrund der Absturzhöhe muss ein Geländer auf der Mauer erstellt werden. Im Kurvenbereich am oberen Ende des Projektperimeters wird eine Leitplanke auf der Mauer erstellt.



Rückverankerte Stützkonstruktion am Sonnenrainweg

Werkleitungen

Im Jahr 2006 wurden die Elektro- und die Wasserleitung bereits erneuert. Die Schmutzabwasserleitung ist in gutem Zustand. Die Strassenentwässerung wird neu an die Regenabwasserleitung angeschlossen, um das untenliegende Schmutzwassernetz zu entlasten. Die Strassenbeleuchtung wird neu mit LED-Leuchten ausgerüstet. Im Projektperimeter liegen keine weiteren Medien im Strassenbereich.

Verkehrsbehinderung

Das Gebiet Hartlisberg/Riederer ist ausschliesslich über die Hartlisbergstrasse erschlossen. Für den Bauablauf ist dieser Umstand von entscheidender Bedeutung. Damit die Erschliessung in genügendem Masse aufrechterhalten werden kann, muss der Verkehr zeitweise die Baustelle passieren können.

Im Projekt ist vorgesehen, dass die Hartlisbergstrasse jeweils zwischen 07:00 und 11:00 Uhr und 14:00 und 17:00 Uhr gesperrt wird. Die Umleitung erfolgt in diesen Zeitfenstern über den Panoramaweg/Katzenstygweg. In den übrigen Zeiten wird der Verkehr einspurig durch die Baustelle geführt. Die Verkehrsregelung erfolgt entweder mittels Lichtsignalanlage oder durch einen Verkehrsdienst. Die Umleitungsrouten sind aufgrund des Ausbaustandards (schmal und teilweise Naturbelag) nicht für eine permanente Umleitung geeignet.

Die Aufwendungen sowohl für die Vorbereitung und anschliessende Instandsetzung der Umleitungsrouten wie auch die Behinderungen und die reduzierte Leistungsfähigkeit aufgrund der einspurigen Verkehrsführung sind im Kostenvoranschlag berücksichtigt. Das Konzept ist mit den Blaulichtorganisationen abgeprochen.

Kosten

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag eines Ingenieurbüros. Die Kosten für die Projektierung, welche der Gemeinderat bereits genehmigt hat, sind in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten.

Bauarbeiten	CHF	1'357'000.00
Projekt/Bauleitung (Technische Arbeiten), Untersuchungen	CHF	185'000.00
Landerwerb, Geometer, Verschiedenes	CHF	29'000.00
Rodung und Wiederaufforstung	CHF	22'000.00
Risikokosten, Unvorhergesehenes, Rundung	CHF	67'000.00

Total inkl. 8.1 % MWST

CHF 1'660'000.00

Da es sich bei der Strasse um die einzige vernünftige Zufahrt ins Gebiet Hartlisberg handelt, ist es das Ziel, eine dauerhafte Sanierung der Strasse umzusetzen. Das gewählte Verfahren ist unbestritten teuer. Bei der vernagelten Betonstützmauer kann von einer Lebensdauer von mindestens 80 Jahren ausgegangen werden. Mit einem Holzverbau oder Ähnlichem wird nicht einmal die Hälfte erreicht und die statische Sicherheit kann auch nicht im gleichen Masse nachgewiesen werden.

Bei Strassenbauvorhaben wird immer wieder über den Standard gesprochen. Hier wird bei den statisch relevanten Bauteilen ein hoher Standard angewendet. Ohne im Detail auf andere Verfahren eingegangen zu sein, nehmen wir an, dass damit CHF 300'000.00 bis CHF 400'000.00 eingespart werden könnten. Bei diesem Strassenabschnitt sollten aber nicht zuletzt auch aus Sicherheitsgründen keine Kompromisse eingegangen werden.

Im Investitionsprogramm 2023-2028 sind für die Sanierung der Hartlisbergstrasse CHF 800'000.00 eingestellt. Im Rahmen der Detailprojektierung in den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass die Herausforderungen für die Sanierung um einiges komplexer sind als ursprünglich angenommen.

Insbesondere im Waldabschnitt sind die Bauarbeiten schwierig auszuführen. Folgende Faktoren führen zu diesen markant höheren Kosten:

Verkehr

Als Basis für die in der Investitionsplanung eingestellten Kosten diente die Kostenschätzung, welche im Rahmen des Variantenstudiums im 2015 erstellt wurde. In dieser Betrachtung wurden verschiedene, kostentreibende Faktoren wie Zufahrt, Absturzsicherung und Leitplanken, Länge der Stützkonstruktion usw. nicht oder zu wenig berücksichtigt (Differenz ca. CHF 480'000.00).

Teuerung

Ebenso entsprechen die heutigen Marktpreise, welche dem aktuell vorliegenden Kostenvoranschlag zu Grunde liegen, nicht mehr jenen, welche 2015 für die Kostenschätzung verwendet wurden (Differenz ca. 20 % oder CHF 130'000.00).

Baugrunduntersuchungen, Auswertung und Folgekosten

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen der Geologie und der Foundationsschicht führten ebenfalls zu höheren Kosten (Komplettersatz Foundationsschicht, PAK-Belastung Altbelag, Felslinie (Differenz ca. CHF 80'000.00)).

Technische Arbeiten

Komplexere Aufgaben ergeben höhere Aufwendungen bei den technischen Arbeiten (Differenz ca. CHF 60'000.00).

In der Kostenschätzung wurden die Kosten für Geländer, Risikokosten, Forstarbeiten usw. nicht berücksichtigt (CHF 90'000.00).

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass die Kostenschätzung zu optimistisch war und verschiedene Faktoren nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere im Tiefbau ist eine Schätzung im Rahmen eines Vorprojekts schwierig, vor allem in einem so komplexen Umfeld. Planer und Fachabteilung haben aber in der Vorprojektphase verschiedene Faktoren falsch eingeschätzt.

Finanzielles

Das Projekt ist im Finanzplan 2023-2027 mit total CHF 730'000.00 in den Jahren 2023-2025 enthalten. Die Ausgaben und die Folgekosten belasten den allgemeinen Haushalt. Der Finanzplan 2023-2027 ist ohne weitere Massnahmen nicht tragbar.

Im genehmigten Investitionsprogramm ist das Projekt mit CHF 800'000.00 in den Jahren 2023-2025 enthalten. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 ist nicht tragbar.

Die Investition für die Strassensanierung wird während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Die Ausgabe von CHF 1'660'000.00 sowie die Folgekosten von jährlich CHF 86'900.00 belasten den allgemeinen Haushalt und sind gestützt auf den gültigen Finanzplan ohne weitere Massnahmen nicht tragbar.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Ausführung der Sanierung der Hartlisbergstrasse (Waldabschnitt) wird ein Verpflichtungskredit von CHF 1'660'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Funktion 6150, Gemeindestrassen, bewilligt.
2. Das Projekt ist im Finanzplan 2023-2027 mit total 730'000.00 in der Funktion 6150, verteilt auf die Jahre 2023 bis 2025 enthalten. Die Kosten von CHF 1'660'000.00 und die Folgekosten von rund CHF 86'900.00 pro Jahr belasten den allgemeinen Haushalt. Der Finanzplan 2023-2027 ist ohne weitere Massnahmen nicht tragbar.

Im genehmigten Investitionsprogramm 2023-2028 ist das Projekt mit CHF 800'000.00 berücksichtigt. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 ist nicht tragbar.

3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts, der Powerpoint-Präsentation und nimmt ergänzend Stellung. Vorgängig weist er darauf hin, dass der anschliessende Beschluss dem fakultativen Referendum unterliegt. Dieser entsprechende Vermerk fehlte im Beschlussesentwurf; er wird aber im Protokoll ergänzt.

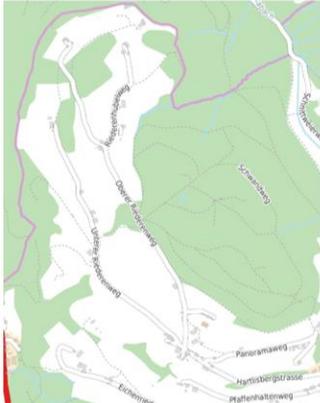
Hartlisbergstrasse, Bewilligung Verpflichtungskredit von CHF 1'660'000.00





Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, blickt zurück auf die GGR-Sitzung vom 26. April 2002. Dabei ging es um den Verpflichtungskredit von CHF 741'000.00 bezüglich der Erschliessung der Hartlisbergstrasse im unteren Teil von der Flühlistrasse bis zum Waldanfang. Diese Bauarbeiten wurden wegen der Überbauung im oberen Hangbereich nötig. Der damals zuständige Gemeinderat Fritz Mauerhofer sagte, dass es sich um eine teure Angelegenheit handelt. Auch dort wurde eine Stützmauer angebracht. Zum Projekt im 2002 stand im Bericht und Antrag, dass dieses Vorhaben mit dem vorhandenen Finanzhaushalt nicht finanzierbar sei. Gewisse Parallelitäten scheinen hier vorhanden zu sein. Im 2015 wurden erste Untersuchungen vorgenommen und geschaut, wie man die Strasse im oberen Bereich, zwischen Waldabschnitt bis zum Restaurant Panorama, sanieren kann.

Gebiet Hartlisberg





- Ca. 25 Privatliegenschaften
- Mehrere Landwirtschaftsbetriebe
- Vielbesuchtes Panorama-restaurant
- Seminarzentrum
- Pfadiheim
- Vielbesuchtes Naherholungsgebiet

- **Zu sanierende Strasse > Einzige Zufahrtsmöglichkeit mit Erschliessungsstandard**

2

Das Gebiet Hartlisberg ist eines der schönsten Naherholungsgebiete in Steffisburg. Zudem wird die Strasse unter anderem von schweren, vorwiegend von landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder von Lastwagen für Holztransporte benutzt. Auch wird die Strasse rege von Hundebesitzerinnen und Hundebesitzern bis ins Schwyzerhübeli befahren. Es handelt sich dabei um die einzige Zufahrtsstrasse auf den Hartlisberg. Es ist für dieses Gebiet daher die einzige Erschliessungsstrasse, welche einigermassen einen vernünftigen Standard aufweist.

Ausgangslage

- Der Zustand der Hartlisbergstrasse ist schlecht
- Neben dem Belag sind auch die Stützkonstruktionen in einem schlechten Zustand

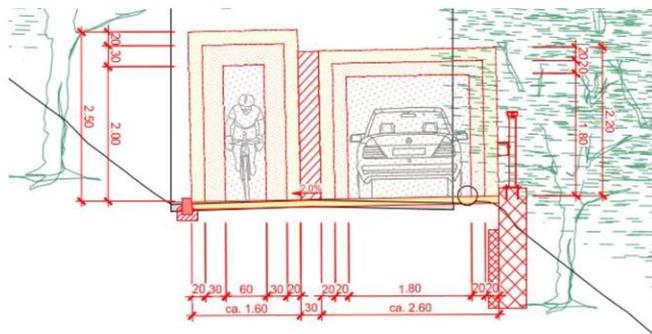


- Sanierungsmassnahmen sind unumgänglich und können nicht weiter hinausgeschoben werden.
- Nur eine Belagssanierung kann aus fachtechnischer Sicht nicht befürwortet werden, da die Verkehrssicherheit mittelfristig nicht mehr gewährleistet ist > Gewichtsbeschränkung

3

Der Hang besteht aus Wald und Erde. Im unteren Bereich des Hangs kommt Fels zum Vorschein. Auf einem Abschnitt rutscht aufgrund des vorhandenen Wassers im Hang die Strasse sogar ab.

Gewähltes Ausbauprofil



Begegnungsfall LKW abwärts – Fahrrad gewährleistet

Breite 4.50m

Kreuzen PW – PW mit reduzierter Geschwindigkeit möglich

4

Hangsicherung

Grundsatz

Ohne Sicherung der unteren Böschung wird der Strassenkörper immer in Bewegung sein

➤ **Sicherungssystem nötig**

Herausforderungen für Systemwahl:

- Befahrbarkeit der Strasse während Bauphase
- Teilweise wasserführende, stark abfallende Felsslinie
- Langlebigkeit des Systems wegen exponierter Zufahrt (beschränkte Umfahrungsmöglichkeit)

5

Er hebt hervor, dass ohne Hangsicherung das Gefahrenpotential bestehen bleibt.

Variante Holzkastenverbau

- Nicht geeignet wegen Ausbaulänge und Felsslinie
- Geeignet für Sanierung von Rutschungen und bei nicht befestigten Strassen
- wegen möglichen Setzungen im Strassenkörper nicht für Hartbelagstrassen geeignet
- Vollständige Strassensperrung in Bauphase



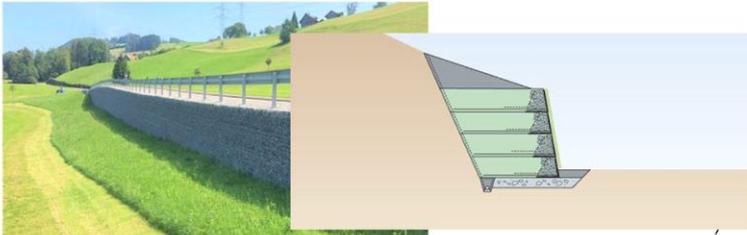
6

Marcel Schenk stellt die Variante "Holzkastenverbau" vor. Dieser Verbau ist für die Hartlisbergstrasse nicht optimal geeignet, und zwar aufgrund der Ausbaulänge und weil die Felsslinie im Weg ist. Dadurch wird der Verbau erschwert. Zudem eignet sich diese Variante wegen möglichen Setzungen im Strassenkörper nicht.

Variante bodenverankertes Stützsystem (z.Bsp. Sytec Terrastone)

Abbau Strassenkörper und Böschungssicherung mit rückverankerten Geogittern

- Einsparpotential +/- CHF 300'000.00
- (ohne Berücksichtigung Unsicherheiten)



Marcel Schenk erklärt die Variante "bodenverankertes Stützsystem". Der Aufbau erfolgt mit Gitterkörpern.

Vorteile

- Allenfalls finanzielle Einsparung bei idealem Bauverlauf

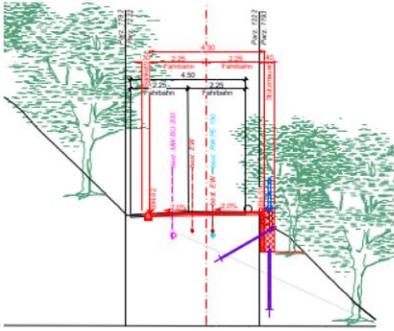
Nachteile

- Für Einbindung in Fels allenfalls Felsabbau nötig, > kostentreibend
- Allenfalls Baugrubensicherung für Voraushub nötig > kostentreibend
- Lebensdauer des Systems im Umfeld (Wald, Felslinie) kürzer als gewählte Variante
- Mögliche Beschädigung bei Holzereiarbeiten
- Vollständige Strassensperrung in Bauphase

Variante nicht weiterverfolgt wegen Verkehrseinschränkung und technischen wie finanziellen Unsicherheiten

Anhand der vorstehenden Folie zeigt er die erwähnten Unsicherheiten auf. Diese Variante wurde aufgrund den grossen, finanziellen Unsicherheiten nicht weiterverfolgt.

Gewählte Hangsicherung



In Fels verankerte Betonwand

9

Marcel Schenk stellt die ausgewählte Hangsicherung vor. Dabei wird die Betonwand im Fels verankert.

Warum diese Lösung

- Langlebige Lösung mit hohem Sicherheitsstandard
- Hartlisbergstrasse kann während ganzer Bauphase temporär genutzt werden
- Montage dauerhafte und stabile Absturzsicherung möglich
- Zukünftige Holzereiarbeiten kein Problem
- > **Langerfristig wirtschaftlichste Lösung**

10

Es ist davon auszugehen, dass eine solche Strassenanlage 80 Jahre lang halten wird. Deshalb handelt es sich bei dieser Variante längerfristig um die wirtschaftlichste Lösung.

Kosten

Kostenvoranschlag $\pm 10\%$, Variante 2.1

Plangrundlage: Bauprojektpläne vom 31.05.2023
 Preisbasis: Richtpreise Region Berner Oberland und Saanen 2021 - 2023

Baumeisterarbeiten		Gemeinde Steffisburg	
111	Regiearbeiten	Fr.	67'000.00
112	Prüfungen	Fr.	7'000.00
113	Baustelleneinrichtung	Fr.	89'000.00
117	Abbrüche und Demontagen	Fr.	50'000.00
164	Verankerungen und Nagelwände	Fr.	230'000.00
211	Baugruben und Erdbau	Fr.	150'000.00
221	Fundationsschichten für Verkehrsanlagen	Fr.	95'000.00
222	Abschlüsse und Pflasterungen	Fr.	35'000.00
223	Belagsarbeiten	Fr.	240'000.00
237	Kanalisation und Entwässerung	Fr.	35'000.00
241	Ortbetonbau	Fr.	175'000.00
281	Geländer	Fr.	75'000.00
286	Markierung	Fr.	7'000.00
Total Baumeisterarbeiten		Fr.	1'255'000.00
<hr/>			
Rodungsarbeiten und Wiederaufforstung durch Förster	Fr.	20'000.00	
Unvorhergesehenes/Risiko (5%)	Fr.	63'000.00	
Landerwerb/Dienstbarkeit/temporäre Landbeanspruchung	Fr.	7'000.00	
Baubewilligung	Fr.	3'000.00	
Verkehrsdienst	Fr.	10'000.00	
Geometer, Notariats- und Grundbuchkosten	Fr.	6'000.00	
Geologie / Laboruntersuchungen (Vorprojekt)	Fr.	36'000.00	
Oberbauleitung / Gesamtleitung	Fr.	15'000.00	
Projekt und Bauleitung Phase 31-53	Fr.	120'000.00	
Total Erstellungskosten	Fr.	1'535'000.00	
<hr/>			
Zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer	Fr.	124'335.00	
Gesamttotal (gerundet)	Fr.	1'660'000.00	

Das Projekt ist im Finanzplan 2023-2027 mit total CHF 730'000.00 in den Jahren 2023-2025 enthalten. Die Ausgaben und die Folgekosten belasten den allgemeinen Haushalt. Der Finanzplan 2023-2027 ist ohne weitere Massnahmen (s. Ziff. 8.9) nicht tragbar.
 Im genehmigten Investitionsprogramm 2023-2028 ist das Projekt mit CHF 800'000.00 berücksichtigt. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 ist nicht tragbar.

Anhand der vorstehenden Folie erläutert Marcel Schenk die Kosten sowie die Finanzierbarkeit des Projekts. Er hebt hervor, dass die Gemeinde Steffisburg aktuell schuldenfrei ist. Die geplanten Vorhaben im Investitionsplan sind grundsätzlich nicht finanzierbar, wenn alle vorhandenen Projekte realisiert werden sollen. Die Wahrheit zeigt aber, dass nie alle Investitionen realisiert werden, sondern nur zwischen 60 – 80 % der geplanten Investitionen und Projekte. Welche Massnahmen soll denn der Gemeinderat heute treffen, um eine hundertprozentige Finanzierbarkeit zu erbringen? Ist es politisch vertretbar, in einer schuldenfreien Gemeinde eine Steuererhöhung in Erwägung zu ziehen? Sollen in Zukunft keine Projekte mehr realisiert werden? Bei jedem Projekt, welches vorgelegt wird, steht im Beschluss "das Projekt ist nicht finanzierbar mit dem Finanzplan". Der Gemeinderat ist der Meinung, dieses Strassenprojekt in dieser Art auszuführen, auch wenn das Projekt nicht finanzierbar ist, was in Tat und Wahrheit ja nicht so ist. Die Verantwortlichen sehen schlichtweg keine Alternative. Es ist der Bedarf da, dass diese Sanierung nun vollzogen werden muss. Er bittet die Ratsmitglieder, dem Gemeinderat Folge zu leisten und den Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident, Ernst Eggenberger, hat die AGPK das Geschäft geprüft und kontrovers diskutiert. Bei der Befragung haben die Verantwortlichen die fachlichen Fragen zum Projekt gut beantwortet. Das Projekt ist fachlich gut sowie vollständig. Die finanzielle Sicht auf das Projekt stellt jedoch grosse Fragezeichen oder Ausrufezeichen, und zwar aufgrund der Mehrkosten von CHF 860'000.00 gegenüber dem Finanzplan. Die AGPK empfiehlt, trotz Sicherheitsaspekte des Projekts mit der geplanten Hangsicherung, auf das Geschäft einzutreten.

Eintreten

Yanick Ottmann stellt im Namen der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion einen Rückweisungsantrag. Es handelt sich um eine Strasse, welche durchaus gebraucht und saniert werden muss und welche in ein schönes Naherholungsgebiet führt. Es hat ein Restaurant sowie Anwohnende. Daher ist es wichtig, dass diese Strasse restauriert und renoviert wird. Jedoch will die GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion Sorge zum Geld tragen. Dies wurde schon mehrmals im Grossen Gemeinderat diskutiert. Heute konnte schon ein kleiner Schritt und diverse geringfügige Einsparungen gemacht werden. Bei diesem Geschäft könnten allenfalls grössere Einsparungen erzielt werden. Es ist an der Zeit, dass nicht immer Platin- und Goldlösungen für die Strassen von Steffisburg in Betracht zu ziehen. Womöglich könnte in diesem Fall der Standard auch eine Silber-Lösung sein, wobei keine Risikobedenken und eine Nulltoleranz bei der Sicherheit vorhanden sein werden, um entsprechend Geld einsparen zu können. Im Beschrieb steht ganz klar, dass CHF 300'000.00 – CHF 400'000.00 eingespart werden könnten, was nicht näher überprüft wurde.

Mit der erfolgten Präsentation hat es durchaus Zeichen gegeben, dass es überprüft worden ist. Die GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion hat jedoch das Gefühl, dass die Angelegenheit vertiefter hätte geprüft werden können, um eine grössere Summe einsparen zu können, damit die aktuelle Finanzlage nicht noch mehr unter Druck gesetzt wird. Mit gewissen Einsparungen könnte sogar das fakultative Referendum umgangen werden. Aus diesem Grund stellt die GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion einen entsprechenden Rückweisungsantrag und freut sich über ein besseres und tragbareres Angebot.

Der Vorsitzende sagt, dass der Rückweisungsantrag in diesem Sinne entgegengenommen wurde. Es wird vor dem Abstimmen zum Eintreten darüber abgestimmt.

Thomas Bornhauser unterstützt den Rückweisungsantrag, jedoch nicht im Namen der ganzen SP/Grüne-Fraktion. Sie hat Stimmfreigabe beschlossen. Es ist ihm bewusst, dass viel Arbeit in das Projekt gesteckt wurde. Trotzdem ist er der Ansicht, dass eine Rückweisung dieses Geschäfts angebracht ist. Er selber war bei der Begehung der Hartlisbergstrasse mit Fachleuten dabei. Er bestätigt, dass Schäden an dieser Strasse vorhanden sind, welche repariert werden müssen. Aber die SP/Grüne-Fraktion ist mehrheitlich der Ansicht, dass eine Sanierung nicht in diesem luxuriösen Ausmass erfolgen muss. Mit drei Gründen erklärt er, weshalb das Geschäft zurückgewiesen werden soll. Die Sicherheit für den Langsamverkehr nimmt nicht zu. Es konnte zudem gelesen werden, dass eine Betonmauer auf einer Länge von 210 Meter und bis zu drei Metern Höhe gebaut werden soll. Somit würde sehr viel Beton verbaut, im Wissen, dass die Herstellung von Beton einer der schlimmsten Klimakiller ist. Dies spricht dafür, nach anderen Lösungen zu suchen. Das finanzielle Argument ist jedoch das Wichtigste. Es handelt sich um ein teures Projekt. Man wird sich in Schulden begeben, indem unter anderem eine Dreifachhalle gebaut und Schulhäuser saniert werden sollen. Diese Schulden müssen abgestottert und die Zinsen bezahlt werden. Aus diesen Gründen unterstützt die SP/Grüne-Fraktion einen Rückweisungsantrag, um ein einfacheres, schlankeres Sanierungsprojekt anzustreben.

Adrian Wittwer sagt namens der SVP-Fraktion, dass sie den Rückweisungsantrag nicht unterstützen wird. Aus seiner Sicht sollte man den Fachleuten der Abteilung Tiefbau/Umwelt das entsprechende Vertrauen entgegenbringen. Blickt man in die Vergangenheit kann festgestellt werden, dass sie ihre Arbeit gut machen und die Verpflichtungskreditabrechnungen in den meisten Fällen positiv ausfallen. Es wird nicht unnötig Geld ausgegeben.

Philip Schüpbach sagt, dass in der SVP-Fraktion die Mehrkosten Diskussionen ausgelöst haben. Die Faktoren Zufahrt, Absturzsicherung, Leitplanken, Länge der Stützkonstruktion sollten seiner Ansicht nach in einem Vorprojekt enthalten beziehungsweise in die Kostenberechnung integriert sein, was jedoch fehlte. Womöglich ist dieses Versäumnis den verschiedenen Varianten zuzuschreiben. Die erschwerte Verkehrsführung sowie die Waldarbeiten müssten auch enthalten sein. Wie es Adrian Wittwer (SVP) sagte, ist seitens der SVP-Fraktion grundsätzlich das Vertrauen in die Abteilung Tiefbau/Umwelt vorhanden, welche das Strassensanierungsprojekt sinnvoll umsetzen wird. Die SVP-Fraktion möchte wissen, wie sich die jährlich laufenden Folgekosten von CHF 86'900.00 zusammensetzen. Vorhin wurde erwähnt, dass CHF 300'000.00 – CHF 400'000.00 gespart werden könnten. Diesbezüglich zitiert er aus den Beilagen Folgendes: im gleichen Abschnitt steht geschrieben "bei diesem Strassenabschnitt sollten aber nicht zuletzt auch aus Sicherheitsgründen keine Kompromisse eingegangen werden." Das heisst, dass die Minderkosten zu Lasten der Lebensdauer und der Statik gehen. Es wird von einer Lebensdauer von 80 Jahren ausgegangen. Aus diesen Gründen appelliert er an die Ratsmitglieder, den vorliegenden Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Thomas Rothacher sagt im Namen der FDP-Fraktion, dass es ihr bei diesem Geschäft ausnahmsweise nicht direkt um die Kosten des Bauvorhabens geht. Es hat mit dem Arbeitsvorgang zu tun. Die FDP-Fraktion würde den fachlichen Aspekt nie in Frage stellen. Was ihn massiv stört, ist, dass der Grosse Gemeinderat ein Geschäft vorgelegt erhält, worin steht, dass dieses finanziell nicht tragbar ist und die entsprechenden finanziellen Mittel fehlen. Es wird mit keinem Wort erwähnt, wo das Geld herkommt. Er wird zukünftig jedes Geschäft ablehnen, bei welchem nicht aufgezeigt wird, wo das Geld wieder eingenommen wird. Es ist keine Art und Weise, dem Parlament Geschäfte zur Bewilligung zu unterbreiten, welche die Grenzen sprengen, Mehrkosten und dabei die fehlenden finanziellen Mittel ausser Acht gelassen werden.

Bruno Berger unterstützt namens der EVP/EDU-Fraktion den Rückweisungsantrag, und zwar nicht, weil die Strasse nicht saniert werden soll, jedoch ist die Dringlichkeit bei diesem Bauvorhaben nicht gegeben. Diese Strasse ist nicht erst seit gestern in diesem schlechten Zustand. Es gibt keinen Grund, weshalb diese Strasse umgehend instand gestellt werden sollte, da diese weder in kurzer Zeit total kaputt gehen sollte noch abzurutschen droht. Daher kann man sich für dieses Vorhaben Zeit nehmen. Die Verantwortlichen sind auch nicht tiefer auf die anderen Varianten eingegangen, wofür jedoch genügend Zeit vorhanden ist, diese vertieften Prüfungen vorzunehmen. Schade wurden diese Varianten nicht bereits im Bericht und Antrag aufgeführt. Womöglich wären die Diskussionen in den Fraktionen anders verlaufen, wenn die Ratsmitglieder von diesen Varianten bereits im Vorfeld gewusst hätten.

Monika Brandenburg (FDP) wird diesem Rückweisungsantrag ebenso zustimmen. Sie dankt für die Aufarbeitung der Akten. Die Fachabteilung hat das Geschäft einwandfrei aufbereitet. Die Gemeinde Steffisburg geht jedoch finanziell einer schwierigen Zeit entgegen. Künftig gibt es sehr viele, teure Projekte zu realisieren. Das Parlament trägt die entsprechende Verantwortung. Bei solchen dringlichen und unvorhergesehenen Projekten, welche viel Kosten generieren, ist es wichtig darauf zu achten, wo diese Kosten gleichzeitig eingespart werden können. Es können nicht an jeder Sitzung Geschäfte unterbreitet werden, bei denen es heisst, dass diese finanziell nicht tragbar sind und die finanziellen Mittel fehlen. Die Gemeinde wird wohl so oder so zu gegebener Zeit Geld aufnehmen müssen. Sie macht den Vergleich mit einem Privathaushalt. Es können auch keine Ausgaben getätigt werden, wenn die finanziellen Mittel fehlen. Das Gleiche gilt ebenso für ein KMU. Das Parlament trägt die Verpflichtung für heute und in Zukunft, bezüglich den finanziellen Angelegenheiten Obacht zu geben, damit die Gemeinde Steffisburg auch weiterhin die Möglichkeit hat, dringende Geschäfte zu realisieren. Deshalb plädiert sie für eine Rückweisung des Geschäfts, damit sich der Gemeinderat erneut beraten kann, wo diese Einsparungen erfolgen können.

Hans-Rudolf Marti (SVP) stellt den Antrag, nun über das Eintreten auf das Geschäft abzustimmen und hofft, dass der Grosse Gemeinderat über das Bauvorhaben diskutieren will und den Verpflichtungskredit bewilligen wird.

Stefan Schwarz (SVP) weist darauf hin, dass alle über die Kosten diskutieren. Er bestätigt, dass es sich um viel Geld handelt. Was passiert jedoch, wenn das Geschäft zurückgewiesen wird? Es geht zurück an den Gemeinderat und ist anschliessend womöglich um CHF 200'000.00 teurer. Ist das klüger? Er erachtet dieses Bauvorhaben als eine gute sowie dauerhafte Lösung. Marcel Schenk zeigte auf, dass verschiedene Varianten geprüft wurden. Zum Votum von Thomas Bornhauser (Grüne) in Bezug auf den erwähnten Beton hält er fest, dass ein Holzverbau keine dauerhafte Lösung ist und in 20 Jahren eine erneute, teure Sanierung fällig sein wird.

Christa Altorfer (SVP) hebt hervor, dass es sich um das einzige Naherholungsgebiet in Steffisburg handelt. Die Hartlisbergstrasse wird viel befahren, auch von schweren Fahrzeugen. Wenn dieser Hang ganz ins Rutschen kommt, denn er rutscht wirklich, und die Bäume den Hang runterkommen, so haben die Anwohnenden ein signifikantes Problem. Sie kennt die Gegebenheit, weil sie selber dort wohnt. Wird die Sanierung nicht umgehend angegangen, wird das Problem zunehmend grösser. Als Ausgleich kann womöglich bei der geplanten Dreifachhalle Geld eingespart werden. Es handelt sich jedoch um einen relativ hohen Betrag.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, stört sich vor allem an den Diskussionen über die Finanzen. An der nächsten GGR-Sitzung wird dem Parlament der Finanzplan vorgelegt. Diesbezüglich sind die Ratsmitglieder dann auch gefordert, auf was verzichtet werden kann und gestrichen werden soll. Somit braucht der Gemeinderat dem Parlament künftig kein Geschäft mehr zu unterbreiten, weil dieser Satz nun jedes Mal aufgeführt wird. Auf diese Weise kann nicht vorgegangen werden, denn das Leben geht weiter. Eine Gemeinde ist kein Privathaushalt. Eine solche Strasse wird für 80 Jahre gebaut. Zu gegebener Zeit wird Geld aufgenommen, damit die finanzielle Belastung geglättet werden kann. So funktionierte das Finanzwesen des öffentlichen Haushalts. Mit einem Teil der Steuereinnahmen wird diese Investition bezahlt. Es wird jedoch nicht alles bezahlt, was in den nächsten 100 Jahren benötigt wird. Wenn es die Absicht des Grossen Gemeinderates sein soll, dass zukünftige Projekte, welche nicht finanzierbar sind, nicht mehr bewilligt werden, wird der Gemeinderat dem Parlament keine Geschäfte mehr zur Bewilligung unterbreiten und es werden keine Projekte mehr ausgearbeitet. Auf diese Weise können Kosten eingespart werden, auch wenn die Strassen kaputtgehen. Er hebt hervor, dass in einer ersten Kostenschätzung das Bauvorhaben bei 2,2 Millionen Franken lag. Daraufhin wurden verschiedene Varianten geprüft. Diese wurden heute Abend präsentiert und erläutert. Er versichert bereits heute, dass keine weiteren Einsparungen gemacht werden können. Der Gemeinderat wird dem Parlament erneut den gleichen Antrag unterbreiten.

Auf die Frage bezüglich den jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 86'000.00 erklärt er, dass es sich dabei um die Abschreibung über 40 Jahre handelt.

Marcel Schenk bittet die Ratsmitglieder, auf das Geschäft einzutreten und den Verpflichtungskredit zu bewilligen, um die notwendigen Sanierungsarbeiten vornehmen zu können.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag des Geschäfts

Mit 19 zu 10 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) wird das Geschäft zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Somit fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Das Geschäft "Ausführung der Sanierung der Hartlisbergstrasse (Waldabschnitt), Verpflichtungskredit von CHF 1'660'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Funktion 6150, Gemeindestrassen", wird zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

2023-85 Sicherheit; Feuerwehr; Ersatz Tanklöschfahrzeug Leicht, Homberg; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 390'000.00 für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges Leicht (TLF L)

Traktandum 10, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

91.531 Tanklöschfahrzeug

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 23. Februar 2023 den Projektbeschrieb "Feuerwehr; Ersatz Tanklöschfahrzeug" (GRB 2023-32) genehmigt und die Abteilung Sicherheit beauftragt, das Projekt aufgrund des Projektbeschriebs weiter zu bearbeiten. Er hat dabei von folgender Ausgangslage Kenntnis genommen:

"Die Feuerwehr Steffisburg regio benötigt zwingend ein Tanklöschfahrzeug Leicht um in der Region Homberg ihren Grundauftrag erfüllen zu können. Tanklöschfahrzeug leicht (kurz: TLFL) ist die Bezeichnung für einen speziellen Typ von Feuerwehrfahrzeugen, der für den Ersteinsatz in abgelegenen Gebieten zwingend notwendig ist. Wesentliches Merkmal dieses Fahrzeugtyps ist die Ausstattung mit einer fest eingebauten vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe, einer Schnellangriffseinrichtung, sowie einem Löschwasserbehälter, der eine erste Brandbekämpfung über einen bestimmten Zeitraum ohne externe Wasserversorgung über Hydranten oder offene Löschwasserentnahmestellen erlaubt. Zusätzlich wird das Fahrzeug mit weiteren feuerwehrtechnischen Materialien (z.B. Atemschutzgeräten, Akkulüfter, Beleuchtungsmaterial usw.) beladen. Dementsprechend ist dieses Fahrzeug vornehmlich für die rasche Brandbekämpfung und Menschenrettung konzipiert und ausgerüstet.



Das aktuelle Fahrzeug der Marke Daihatsu Rocky F77, mit Jahrgang 1989 (siehe Bild vorstehend) erfüllt die Anforderungen aus heutiger Sicht nicht mehr (Sicherheit, Technik, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Wirtschaftlichkeit). Ein neues TLFL stellt eine grosse Verbesserung der Sicherheit für die Bevölkerung und der Einsatzkräfte dar. Das TLFL wird in erster Linie zur raschen Brandbekämpfung im Gebiet der linken Zulgseite eingesetzt und im Magazin Homberg stationiert. Das Fahrzeug darf mit der Führerausweiskategorie G (45 km/h) gefahren werden. Das bedeutet, dass dieses Fahrzeug von allen Angehörigen der Feuerwehr (AdF) gefahren werden darf. Das zu beschaffende, angemessene und zeitgemässe Kleintanklöschfahrzeug soll die vorhandenen Mittel der Feuerwehr sinnvoll und optimal ergänzen. Die Ersatzbeschaffung ist im Investitionsprogramm enthalten, und die Finanzierung innerhalb der Spezialfinanzierung Feuerwehr ist möglich."

Stellungnahme Gemeinderat

Gemäss Projektplanung sind folgende Meilensteine vorgesehen:

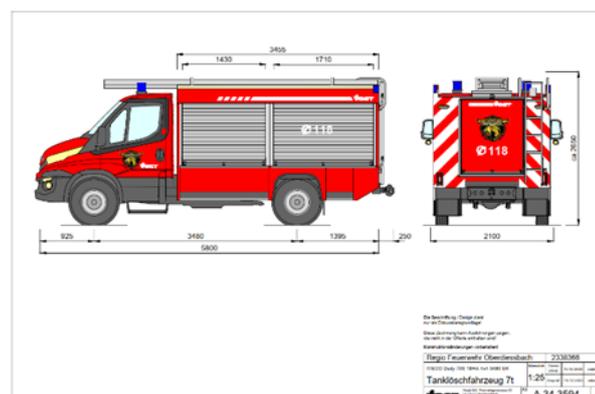
3./4. Quartal 2023: Behandlung des Kreditantrages durch den Gemeinderat und Parlament

4. Quartal 2023: Submissionsverfahren

1. Quartal 2024: Arbeitsvergabe/Bestellung

Ende 2024: Auslieferung/Übernahme neues TLF L

Seit der Genehmigung des Projektbeschriebs beschäftigt sich die Arbeitsgruppe Fahrzeugbeschaffung der Feuerwehr Steffisburg regio mit der Beschaffung des neuen Tanklöschfahrzeuges. Die Arbeitsgruppe besichtigte etliche Fahrzeuge bei verschiedenen Anbietern und Feuerwehren und besuchte die Ausstellung Swiss Public in Bern. Somit konnte sie sich ein umfassendes Bild über aktuelle Fahrzeugtypen und Materialaufbauten machen. Nachfolgend eine Auswahl von möglichen Varianten (FW Därstetten, FW Brienz, FW Oberdiessbach):



Die Arbeitsgruppe hatte ein provisorisches Pflichtenheft erarbeitet und eine Richtofferte/Kostenschätzung erstellen lassen. Die Kosten für die Beschaffung setzen sich aufgrund dieser Richtofferte wie folgt zusammen:

Fahrzeug inkl. Materialeinbau	CHF 370'000.00
Diverses feuerwehrtechnisches Material (Bestückung TLF)	CHF 10'000.00
Unvorhergesehenes, Fahrzeugübergabe, Beschriftung	CHF 10'000.00
Total inkl. MWST	<u>CHF 390'000.00</u>

Mit Ausnahme der jährlichen Betriebsbeiträge der GVB sind keine weiteren finanziellen Zuwendungen zu erwarten. Die Betriebsbeiträge dienen dem Betrieb der Feuerwehren sowie deren Beschaffungen. Die Feuerwehr Steffisburg regio erhält jährliche Beiträge für den Grundbetrieb von rund CHF 67'000.00 und zusätzlich rund CHF 41'000.00 für die Stützpunktfunktionen PbU (Personenrettung bei Unfällen) und ADL (Autodrehleiter). Für die Beschaffung von Fahrzeugen werden seitens der GVB seit längerer Zeit keine zusätzlichen Beiträge mehr geleistet.

Das feuerwehrtechnische Material aus dem bisherigen Fahrzeug kann kaum mehr auf dem neuen Fahrzeug weiterverwendet werden. Das Material ist zum grossen Teil ebenfalls seit 1989 auf dem Fahrzeug verbaut und im Einsatz.

Aufgrund von veränderten Liefersituationen könnte sich eine Auslieferung allenfalls bis 2025 hinziehen. Zudem sind die Preise momentan sehr volatil (Chassis, Aufbau).

Allfällige Umbauten am Feuerwehrmagazin Homberg sind mit der Gemeinde Homberg abgesprochen (Einfahrtshöhe).

Das alte Fahrzeug soll nach Erhalt des neuen Fahrzeuges bestmöglich verkauft werden.

Finanzielles

Im genehmigten Investitionsprogramm ist die Anschaffung im Jahr 2024 mit CHF 370'000.00 enthalten. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 zeigt einen sehr starken Abbau des Rechnungsausgleiches. Ende 2028 wird noch mit einem Bestand von CHF 172'000.00 gerechnet. Die Ausgabe von CHF 390'000.00 und die Folgekosten von durchschnittlich CHF 35'000.00 pro Jahr belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen in der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten. Je nach Ergebnissen, abhängig von Art und Anzahl der Einsätze, sind jedoch zur Vorbeugung eines Fehlbetrages weitere Massnahmen nötig. Spezialfahrzeuge der Feuerwehr werden während einer Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben.

Das auszumusternde Fahrzeug wird nach der Übernahme des neuen Fahrzeuges von der Feuerwehr Steffisburg regio nicht mehr benötigt und zum bestmöglichen Preis verkauft werden. Das Fahrzeug muss formell zum Buchwert von CHF 0.00 vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen überführt werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Fahrzeugbeschaffung Feuerwehr werden gestützt auf das Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden jeweils per Ende Jahr entschädigt. Die Tag- und Sitzungsgelder (max. CHF 150.00 je Person und Tag) werden der Erfolgsrechnung belastet.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges Leicht wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Funktion 1506, Regionale Feuerwehrorganisation, ein Verpflichtungskredit von CHF 390'000.00 inkl. 8,1 % MWST bewilligt.
2. Die Ersatzbeschaffung ist im genehmigten Investitionsprogramm mit CHF 370'000.00 im Jahr 2024 enthalten. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 zeigt einen sehr starken Abbau des Rechnungsausgleiches. Ende 2028 wird noch mit einem Bestand von CHF 172'000.00 gerechnet.
Die Ausgabe von CHF 390'000.00 und die Folgekosten von durchschnittlich CHF 35'000.00 pro Jahr belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten. Je nach Ergebnissen, abhängig von Art und Anzahl der Einsätze, sind jedoch zur Vorbeugung eines Fehlbetrages weitere Massnahmen nötig.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Matthias Döring, Departementsvorsteher Sicherheit, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und nimmt ergänzend Stellung. Die Ersatzbeschaffung eines TLF Leicht ist notwendig, damit auch künftig die Grundversorgung zuverlässig erfüllt werden kann. Die Finanzierung erfolgt über die Spezialfinanzierung Feuerwehr. Er bittet, dem Antrag des Gemeinderates Folge zu leisten und den Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident, Ernst Eggenberger, empfiehlt die AGPK einstimmig, auf das Geschäft einzutreten.

Eintreten

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten auf das Geschäft.

Detailberatung

Roland Amstutz betont namens der SVP-Fraktion, dass das Parlament den Verpflichtungskredit für das TLF L bewilligen soll. Ein solches Fahrzeug braucht es in ländlichen Gebieten, um bei einem Brand rasch intervenieren zu können.

Urs Gerber meldet sich im Namen der EVP/EDU-Fraktion zu Wort. Je nach Wahl des Fahrzeugtyps werden wahrscheinlich Anpassungen beim Feuerwehrmagazin Homberg notwendig. Er fragt, wie die Platzverhältnisse für das neue Fahrzeug sind und wer allfällige Kosten für eine Anpassung des Magazins übernehmen wird. Zudem möchte er wissen, in welchem Umkreis das Fahrzeug zum Einsatz kommt und in welcher Frist die Feuerwehr in ländlichen Gebieten am Schadenplatz sein muss. Die EVP/EDU-Fraktion erachtet, dass eine Nachfolgelösung nötig ist. Sie wird eine sinnvolle und verhältnismässige Ersatzbeschaffung unterstützen.

Schlusswort

Matthias Döring, Departementsvorsteher Sicherheit, nimmt Stellung zu den Fragen von Urs Gerber (EDU). Falls das neue Fahrzeug von der Grösse her nicht in das bestehende Feuerwehrmagazin untergebracht werden kann, hat die Gemeinde Homberg zugesichert, die nötigen Anpassungskosten zu übernehmen. Die Feuerwehr hat die Pflicht, dass sie in ländlichen Gebieten innerhalb von 15 Minuten mit zwei Fahrzeugen vor Ort sein muss. Dies ist auch ein Grund, weshalb Homberg ein entsprechendes Fahrzeug benötigt.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges Leicht wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Funktion 1506, Regionale Feuerwehrorganisation, ein Verpflichtungskredit von CHF 390'000.00 inkl. 8,1 % MWST bewilligt.
2. Die Ersatzbeschaffung ist im genehmigten Investitionsprogramm mit CHF 370'000.00 im Jahr 2024 enthalten. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 zeigt einen sehr starken Abbau des Rechnungsausgleiches. Ende 2028 wird noch mit einem Bestand von CHF 172'000.00 gerechnet.

Die Ausgabe von CHF 390'000.00 und die Folgekosten von durchschnittlich CHF 35'000.00 pro Jahr belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten. Je nach Ergebnissen, abhängig von Art und Anzahl der Einsätze, sind jedoch zur Vorbeugung eines Fehlbetrages weitere Massnahmen nötig.

3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Finanzen

2023-86 Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03); Abschreibung

Traktandum 11, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2022 reichte die SP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03) ein.

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler der Schule Steffisburg schwimmen lernen. Werden die Inhalte des Lehrplans 21 gemäss dem Fachbereich Bewegung und Sport, Kapitel 6 Bewegung, im Wasser erfüllt?

Begründung

Wie gewährleistet die Schule Steffisburg, dass alle Schülerinnen und Schüler der Schule Steffisburg schwimmen lernen? Aktuell gib es keinen regelmässigen Schwimmunterricht, obwohl im Lehrplan21 genau festgehalten ist, was die

Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 20. Oktober 2023

Kinder und Jugendlichen können sollten. Aktuell wird der Schwimm-Sicherheitstest vorausgesetzt, dass alle Kinder mit den Eltern schwimmen lernen. Wo dies nicht der Fall ist, können folglich die Kinder nicht schwimmen. Angesichts der Gewässer Zulug und Aare und der unmittelbaren Nähe des Thunersees erachten wir es als notwendig, dass der Schwimmunterricht angeboten wird, damit alle Kinder schwimmen lernen.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat und die Abteilung Bildung haben die Anliegen aufgenommen und das weitere Vorgehen geprüft. Zur Verbesserung der Situation werden folgende drei Säulen als strategische Stossrichtung vorgeschlagen:

1. **Erziehungsberechtigte:** Die Erziehungsberechtigten sind primär verantwortlich, dass ihre Kinder Schwimmen lernen. Hierzu stellt die Gemeinde entsprechende Informationen zur Verfügung.
Diese Massnahme erfolgt laufend.
2. **Regelschule:** Sämtliche Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klassen erhalten qualifizierten Schwimmunterricht (Kompetenzen gemäss Lehrplan 21). Ab der 5. Klasse finden mehrere Besuche des Freibades im Rahmen des Sportunterrichts statt.
Diese Massnahme hat der Grosse Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 25. August 2023 mit Beschluss-Nr. 2023-69 genehmigt. Die operative Umsetzung ist ab Februar 2024 geplant.
3. **Freiwilliger Schulsport:** Auf die Durchführung des Angebotes Schwimmen im Rahmen des freiwilligen Schulsports wird gemäss Entscheid des Gemeinderates vom September 2023 künftighin verzichtet. Dies da der Grosse Gemeinderat mit Beschluss vom 25. August 2023 für den obligatorischen Schwimmunterricht einen unbefristeten, jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit über CHF 42'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung bewilligt hat. Bis der obligatorische Schwimmunterricht gemäss vorstehend erwähntem GGR-Beschluss in der obligatorischen Schule eingeführt ist, wird an der Durchführung des Angebotes Schwimmen im Rahmen des freiwilligen Schulsports gemäss der aktuellen Praxis festgehalten. Der Gemeinderat hat die entsprechenden Kosten hierfür bewilligt.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

Behandlung

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und nimmt ergänzend Stellung. Der Gemeinderat hat das Begehren umfassend geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass dies mit den vorhandenen Möglichkeiten in Steffisburg zu wenig systematisch gemacht wird. Der Gemeinderat hat dem Parlament am 25. August 2023 eine Vorlage unterbreitet, dass von der 2. bis 4. Klasse ein systematischer Schwimmunterricht im obligatorischen Unterricht im Hallenbad Heimberg durchgeführt wird. Somit wird dem Postulatsbegehren nachgekommen. Erfreulicherweise hat der Grosse Gemeinderat dieser Vorlage zugestimmt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dieser Prüfauftrag somit erfüllt wurde. Aus diesem Grund schlägt er vor, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Weil der Erstunterzeichner nicht mehr im Rat ist, nimmt Marina Baumann-Huder (SP) Stellung. Sie dankt Hans Berger für seine Ausführungen. Sie ist etwas erschrocken, als sie die Stellungnahme des Gemeinderates gelesen hat. Mit Ziffer 1 und 2 der Stellungnahme des Gemeinderates kann sie sich als einverstanden erklären. Aber dass man mit der Abschreibung gleichzeitig den Schulsport "Schwimmen" abschaffen will, ist sie mit dem Gemeinderat nicht mehr einig.

Es ist auch nicht so, dass keine Leitungspersonen gefunden werden könnten, sondern es muss über die Entschädigungen dieser Leitungspersonen gesprochen werden. Sie kennt sich in diesem Bereich aus, da sie selber sehr lange in der SLRG aktiv gewesen ist. Die Verantwortung mit Kindern am und im Schwimmbecken ist eine andere, als wenn man Kinder in einer Turnhalle betreut. Deshalb muss darüber diskutiert werden, was man diesen Leitungspersonen für eine Entschädigung anbieten will, welche eine solche Ausbildung absolviert haben und diese wertvolle Aufgabe wahrnehmen möchten. Es ist wichtig für Steffisburg, dass es nach wie vor ein niederschwelliges Angebot gibt, damit alle Kinder schwimmen lernen dürfen. Sie ging schon oft bei Wasser-Sicherheits-Checks helfen, welche sie "überleben am Limit" nennt. Es hat nichts mit Schwimmen zu tun. Es geht darum, sich in einer Notfallsituation ans Land retten zu können, um nicht zu ertrinken. Daher bittet sie eindringlich, nicht den Begriff "schwimmen" zu ver-

wenden. Sie möchte dem Rat beliebt machen, das Postulat nicht abzuschreiben, damit der Gemeinderat das Begehren erneut zu prüfen hat. Allenfalls gibt es mit dem freiwilligen Schulsport eine andere Möglichkeit, ansonsten wird dieses Angebot aufgehoben.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Schlusswort

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Mit 22 zu 8 Stimmen (bei einer Enthaltung) fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

2023-87 Interpellation der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Runder Tisch zum nachhaltigen Wirtschaftsstandort Steffisburg" (2023/07); Beantwortung

Traktandum 12, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. August 2023 reichte die GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Runder Tisch zum nachhaltigen Wirtschaftsstandort Steffisburg" (2023/07) ein.

Begehren

Der Wirtschaftsstandort Steffisburg ist interessant und bietet aufgrund der urbanen Lage den Unternehmen eine spannende Ausgangslage, verbindet KMU mit grösseren Unternehmen und bettet sich ausserdem in die Wohnfläche von Steffisburg ein. Ein reibungsloses Miteinander ist daher von grosser Bedeutung und nützt sowohl Unternehmen wie auch BewohnerInnen. Um die Standortattraktivität zu erhalten und nachhaltige Geschäftstätigkeiten zu fördern, braucht es ein zentrales Bindeglied – die Gemeindeverwaltung. Hieraus entstehen folgende politische Fragen:

- *Gibt es derzeit eine Austauschmöglichkeit zwischen Gemeinde und KMU / Unternehmen in Steffisburg (wie beispielsweise ein regelmässiger "runder Tisch" oder ein Netzwerkanlass für alle Unternehmen/UnternehmerInnen), welche regelmässig stattfindet und die Kommunikation untereinander und mit der Verwaltung fördert?*
- *Pflegt die Gemeinde mit ortsansässigen Unternehmen einen Austausch mit dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern? In welchem Rahmen findet dieser Austausch statt und welche konkreten Themen werden damit angesprochen?*
- *Mit welchen Massnahmen versucht die Gemeinde, Unternehmen für Nachhaltigkeitsziele &-konzepte (bspw. Sozialpflicht auf Neubauten bei Geschäftsräumlichkeiten) zu gewinnen? Wo unterstützt die Gemeinde die Unternehmen und wo kann die Gemeinde den Unternehmen entgegenkommen, wenn diese solche Konzepte unternehmensseitig einführen und Ziele erreichen wollen?*
- *Welche Bestrebungen für eine gemeinsame, nachhaltige Mobilität (bspw. Shared-Lösungen für Unternehmen und Gemeinde/BewohnerInnen) werden aktuell gemacht, die sich positiv auf die Verkehrslage in und um Steffisburg auswirken?*

Begründung

Steffisburg ist und soll eine attraktive Gemeinde bleiben, sowohl für unsere ansässigen Unternehmen wie auch für die Bewohnenden. Ein gemeinsamer Austausch untereinander zwischen den verschiedenen Unternehmen fördert den Dialog und die mögliche Lösungsfindung. Die Gemeinde kann hier als Vermittlerin unterstützende Hand bieten und die Parteien zusammenbringen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Gibt es derzeit eine Austauschmöglichkeit zwischen Gemeinde und KMU / Unternehmen in Steffisburg (wie beispielsweise ein regelmässiger "runder Tisch" oder ein Netzwerkanlass für alle Unternehmen/UnternehmerInnen), welche regelmässig stattfindet und die Kommunikation untereinander und mit der Verwaltung fördert?

In Steffisburg gibt es keinen institutionalisierten "runden Tisch" zwischen dem Gewerbe und der Gemeinde. Der Handwerker- und Gewerbeverein Steffisburg und Umgebung (HGV) ist in Steffisburg bedauerlicherweise nicht gross sichtbar und sucht auch den Kontakt zur Verwaltung selten. Die Gemeinde ist der Meinung, dass Initiativen zur Durchführung von Gewerbeausstellungen und ähnlichen Anlässen vom Gewerbe selber ergriffen werden müssen. Die Gemeinde hilft als Partnerin, Türöffnerin und Unterstützerin selbstverständlich immer mit.

Frage 2: Pflegt die Gemeinde mit ortsansässigen Unternehmen einen Austausch mit dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern? In welchem Rahmen findet dieser Austausch statt und welche konkreten Themen werden damit angesprochen?

Trotz fehlender regelmässigen Austauschmöglichkeiten (siehe Frage 1) findet ein Austausch zwischen den Unternehmen und der Gemeinde auf verschiedenen Ebenen statt. Sowohl Gemeinderat als auch Grosser Gemeinderat besuchen regelmässig ortsansässige Betriebe. Das Gemeindepräsidium und die Verwaltung führen immer wieder Gespräche mit einzelnen Gewerbetreibenden, insbesondere wenn es um Fragen des Bauens und der Weiterentwicklung der Unternehmen geht. Die Finanzabteilung ist im Zusammenhang mit dem Budgetprozess in regelmässigem Kontakt mit den grösseren Firmen, um möglichst präzise Informationen über zu erwartenden Steuererträge zu erhalten.

Es ist der Gemeinde im Sinn der unternehmerischen Nachhaltigkeit ein Anliegen, dass die Unternehmen in Steffisburg eine gute Zukunft haben. Aus diesem Grund hat die Gemeinde im Jahr 2010 das "Konzept über Bodenpolitik und Wirtschaftsförderung" erarbeitet. Aus diesem sind Massnahmenblätter aus vergangenen Legislatorschwerpunkten wie z.B. "Ansprechperson Bodenpolitik und Wirtschaftsfragen" (MB1) oder "Instrument für die Mitwirkung der Wirtschaft bei der Ortsentwicklung" (MB 3) entstanden. Weiter hat der Grosse Gemeinderat am 31. Oktober 2022 (GGRB 2022-276) Wirtschaftsförderungsmassnahmen für Baurechtspartellen im Zusammenhang mit Projekt RAUM 5 beschlossen und entsprechende finanzielle Mittel bewilligt. Ein gutes Beispiel zeigt sich auch anhand der Unterstützung der Gemeinde beim Aufbau des Gesundheitszentrums im alten Landhaus. Ohne die Initiative der Gemeinde und die enge Zusammenarbeit mit dem betroffenen Gewerbe, würde Steffisburg heute wohl kaum über ein Gesundheitszentrum im Oberdorf verfügen.

Frage 3: Mit welchen Massnahmen versucht die Gemeinde, Unternehmen für Nachhaltigkeitsziele &-konzepte (bspw. Solarpflicht auf Neubauten bei Geschäftsräumlichkeiten) zu gewinnen? Wo unterstützt die Gemeinde die Unternehmen und wo kann die Gemeinde den Unternehmen entgegenkommen, wenn diese solche Konzepte unternehmensseitig einführen und Ziele erreichen wollen?

Die Nachhaltigkeit im engeren Sinn des Begriffs ist bei den unter Frage 2 beschriebenen unterschiedlichen Kontakten nur am Rande ein Thema. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, den Betrieben über die gesetzlichen Auflagen hinaus Vorschriften zu machen.

Die öffentliche regionale Energieberatung Thun Oberland-West" (<https://regionale-energieberatung.ch>) an der Industriestrasse 6 in Thun ist eine unabhängige, neutrale Beratungsstelle, deren Dienstleistungen zu Themen wie Energieeffizienz und Energiesparen, Nutzung von erneuerbaren Energien, Gebäudesanierungen und Heizungersatz, Förderprogramme sowie kantonale Energievorschriften und energierechtliche Fragen auch Unternehmen zur Verfügung steht, die im Energiebereich Unterstützung oder Beratung benötigen.

Zudem besteht in der Gemeinde Steffisburg die Möglichkeit, dass Beträge aus der Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz gemäss Art. 4, Absatz 1 Buchstabe d gemäss dem Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz auch an Grossverbraucher/Unternehmer für die Erarbeitung einer Zielvereinbarung ausgerichtet werden können. Ebenfalls gibt es eine Veranstaltungsreihe "Klima und Wirtschaft" der Richtplangemeinden.

Frage 4: Welche Bestrebungen für eine gemeinsame, nachhaltige Mobilität (bspw. Shared-Lösungen für Unternehmen und Gemeinde/BewohnerInnen) werden aktuell gemacht, die sich positiv auf die Verkehrs- und um Steffisburg auswirken?

In der Gemeinde Steffisburg gibt es mehrere Mobility-Standorte. Ein Mobility-Standort befindet sich im Gemeindehaus, welcher aber nicht nur vom Gemeindepersonal, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann. Die Gemeinde Steffisburg beteiligt sich zusammen mit der Stadt Thun am Projekt Bike-Sharing, welches in Steffisburg mit sechs Standorten vertreten ist. Zudem unterstützt die Gemeinde den Velohauslieferdienst "Collectors Thun" finanziell. Aktuell ist die Gemeinde daran, ein E-Mobility-Konzept auszuarbeiten, bei welchem unter anderem geprüft wird, wie viele Ladestationen in Steffisburg benötigt werden.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Yanick Ottmann (GLP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der GLP/Die Mitte Zug-Fraktion betr. "Runder Tisch zum nachhaltigen Wirtschaftsstandort Steffisburg" (2023/07) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Gemeindepräsident Reto Jakob erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und nimmt ergänzend Stellung. Dem Gemeinderat ist eine nachhaltige Geschäftstätigkeit wichtig. Nicht zuletzt hilft das Gewerbe mit, dass ein Dorf wie Steffisburg belebt wird.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Yanick Ottmann (GLP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der GLP/Die Mitte Zug-Fraktion betr. "Runder Tisch zum nachhaltigen Wirtschaftsstandort Steffisburg" (2023/07) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Präsidiales (10.061.003)

2023-88 Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Traktandum 13, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgender neuer parlamentarischer Vorstoss ist eingereicht worden:

88.1 Postulat der GLP/DMZ-Fraktion betr. "Umgestaltung/Begründung Ziegeleikreisel" (2023/08)

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen -soweit erforderlich bei den zuständigen kantonalen Behörden-, wie der Ziegeleikreisel umgestaltet werden kann, so dass er dem Biodiversitätskonzept der Gemeinde Steffisburg entspricht. Das Ortsbild soll aufgewertet, Ruderalfläche geschaffen und versiegelter Boden reduziert werden.

Begründung:

Der Ziegeleikreisel wird von Einwohnerinnen, Durchgangsverkehr und Ausflüglern rege befahren. Doch leider macht er einen traurigen und nackten Eindruck. Fast die ganze Fläche ist versiegelt. Das Element Ziegelstein kommt in seiner natürlichen Herkunft und als Wahrzeichen der ehemals wichtigen Produktionsstätte ausdruckslos zur Geltung. Die Buchenhecke als einziges Pflanzenelement ist verhältnismässig sehr klein.

Das Biodiversitätskonzept der Gemeinde Steffisburg (welche auf der nationalen Biodiversitätsstrategie basiert) sieht vor, dass auch kleinräumige Grünflächen zu schaffen und zu nutzen sind. Warum nutzt die Gemeinde hierfür so zentral liegende Fläche nicht genügend aus?

Eine Ruderalfläche wäre einfach zu pflegen und könnte einheimischen Pflanzen und (fliegenden) Tieren und Insekten als wertvolle Oase dienen. Hitzefördernde Flächen sollen möglichst aufgehoben werden.

Der Wildbienenkreisel dient als Beispiel, sowie auch die Bushaltestelle Flühli. Der Kreisel könnte Leben ausstrahlen und auch Landeigentümer motivieren, Flächen der Natur zu überlassen.

Da die Biodiversität ein national angelegtes Thema ist, sollte sich eine Anfrage beim Kanton (Eigentümer und Betreiber der Anlage) und dem zuständigen Oberingenieurkreis lohnen.

Die Erstunterzeichnende Alexa Gauchat-Bohren (GLP) ergänzt, dass es ihr nicht darum geht, den Ziegeleikreisel zu vergolden, sondern so einfach wie möglich und so viel Natur wie möglich anzubringen.

2023-89 Einfache Anfragen

Traktandum 14, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfrage ist aus der GGR-Sitzung vom 25. August 2023 pendent:

74.3 Beleuchtung Tennisplatz Gumm

Alexandra Aebischer (SP) teilt mit, dass der Tennisplatz in der Gumm stark beleuchtet ist. Sie fragt, ob dort Lichtblenden angebracht werden könnten, um die Lichtkegel entsprechend abzuschirmen. Scheinbar werden nächstens neue Lichter installiert und sie würde es begrüßen, wenn diese Massnahme berücksichtigt würde. Denn hinter dem Tennisplatz befindet sich eine grosse Überbauung, welche von dieser starken Beleuchtung stark betroffen ist.

Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, nimmt das Anliegen entgegen und wird dazu an der nächsten GGR-Sitzung vom 20. Oktober 2023 Stellung nehmen.

Der Departementsvorsteher Hochbau/Planung nimmt zur vorstehenden Frage wie folgt Stellung: Der Tennisclub Steffisburg plant die zeitnahe Umstellung der Flutlichtanlage auf LED. Einerseits will der Tennisclub so aktiv einen Beitrag zur Energieeffizienz leisten, andererseits sind die bestehenden Leuchtmittel nicht mehr zugelassen. Hinzu kommt, dass aufgrund von technischen Ausfällen die Unterhaltskosten massiv gestiegen sind. Bezüglich der aktuell nicht optimalen Beleuchtung/Licht-Abstrahlung ins Quartier sollte dieses Problem mit der neuen LED-Flutlichtanlage entschärft werden können, indem die LED-Beleuchtung eine viel kleinere Lichtstreuung aufweist und eine punktuellere Ausleuchtung der Tennisplätze ermöglicht.

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

89.1 Wasserschöpfrad Zulg

Stefan Schwarz (SVP) freut sich, dass nun ein Wasserschöpfrad im Rahmen des Hochwasserschutzes und Längsvernetzung Zulg zustande kommen wird. Das Projekt Hochwasserschutz/Längsvernetzung Zulg kostet 13,5 Millionen Franken, wovon die Gemeinde Steffisburg CHF 3,5 Millionen Franken übernehmen wird. Er fragt sich, ob die Kosten für das Wasserschöpfrad von CHF 720'000.00 kostengeteilt oder diese vollumfänglich von der Gemeinde Steffisburg getragen werden.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, erklärt, dass die CHF 720'000.00 für das Wasserschöpfrad von der Gemeinde Steffisburg getragen werden, weil die Beschickung des Mülibachs nicht Aufgabe des Kantons ist. Bei den Umsetzungsmassnahmen im hinteren Teil konnten entsprechende Kosten eingespart werden, so dass dieses Schöpfrad finanziell tragbar ist.

89.2 Balkonkraftwerke

Daniel Schmutz (SP) hat in Steffisburg verschiedentlich Balkonkraftwerke (Photovoltaik/Warmwasser) feststellen können. Er fragt, ob solche Installationen bewilligungspflichtig sind oder nicht.

Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, erklärt, dass eine Installation nach den Vorgaben der kantonalen Richtlinien zu erfolgen hat. Grundsätzlich sind Solaranlagen an Fassaden, Balkonen oder Geländer (Brüstungen) immer baubewilligungspflichtig, wie für die Gemeinde so auch für die Privatpersonen. Ob in Ausnahmefällen einzelne Solarmodule zu Testzwecken (vorübergehend) baubewilligungsfrei installiert werden können, ist im Einzelfall zu beurteilen. Schliesslich hat die Gemeinde als Behörde auch die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Bis heute sind bei der Gemeinde Steffisburg keine solchen Anfragen eingegangen.

89.3 Hartlisbergstrasse; Persönliche Erklärung Hans-Rudolf Marti (SVP)

Marcel Schenk erwähnte, dass die Sanierung des unteren Teils der Hartlisbergstrasse vor 20 Jahren 1,1 Millionen Franken gekostet hat und die Bautätigkeiten viel weniger schwierig zu bewerkstelligen waren und es sich um einen viel kürzeren Strassenabschnitt handelte. Er gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Steffisburg zu diesem Zeitpunkt rund 40 Millionen Schulden zu tragen hatte. Trotzdem wurde die Strassensanierung bewilligt. Er hebt die Dringlichkeit dieser Strassensanierung hervor, da es wichtig ist, auch in die abgelegenen Wohnorte und Gebiete zu gelangen.

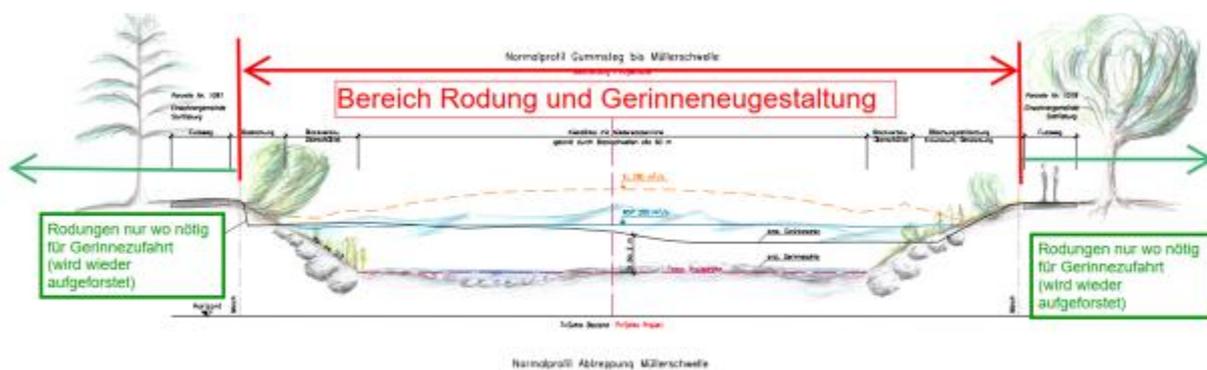
Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, sagt, dass das Geschäft an den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde und dieses an einer nächsten GGR-Sitzung wiederum zur Be-

handlung vorgelegt wird. Wichtig ist, dass diese Strassensanierung raschmöglichst in Angriff genommen werden kann.

89.4 Uferböschung Zulg

Alexandra Aebischer (SP) hat eine Frage zur Uferböschung Zulg, welche aktuell abgeholzt wird. Sie fragt, weshalb diese Abholzung notwendig war. Auch fragt sie, ob eine entsprechende Erklärung an die Bevölkerung erfolgt. Schliesslich handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, welches sehr oft genutzt wird.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, bestätigt, dass in den vergangenen Tagen Rodungsarbeiten zwischen dem Gummsteg bis unterhalb zur Müllerschwelle vorgenommen wurden, um alles Gehölz zwischen dem Uferweg und der Zulg zu beseitigen. Diese Rodungen mussten vorgenommen werden, weil die Uferpartie neu gestaltet wird. Die Rodungsarbeiten wurden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewilligt. Die Ausführungen werden von der Umweltbaubegleitung beaufsichtigt. Ebenfalls involviert ist Pro Natura, welche sich bei der Gestaltung der Neuanlagen einbringt. Aufgrund der Bau- und Rodungsarbeiten werden teilweise Lebensräume von Flora und Fauna temporär zerstört. Durch den Bau der Neuanlagen werden jedoch wieder neue und vielfältigere Lebensräume geschaffen. Er hebt hervor, dass es sich nicht nur um ein Längsnetzprojekt, sondern auch um ein Biodiversitätsprojekt handelt. Verschiedene Umweltfachstellen sind in das Projekt involviert und begleiten dessen Umsetzung.



89.5 Neubau Migros/Dükerareal; Pflanzung von Bäumen

Alexandra Aebischer (SP) fragt aufgrund einer Anfrage aus der Bevölkerung, weshalb auf dem Areal der neuen Migros am Dükerweg keine Bäume gepflanzt wurden, obwohl diese auf den entsprechenden Bauplänen eingezeichnet waren. Sie möchte wissen, ob diese Planeintragungen nicht verpflichtend sind.

Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, nimmt die Anfrage entgegen und wird dazu an der nächsten GGR-Sitzung vom 1. Dezember 2023 Stellung nehmen.

2023-90 Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 15, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident, Hans Rudolf Maurer, informiert über die nachstehenden Themen:

90.1 GGR-Ausflug 14. September 2023

Hans Rudolf Maurer ist dem Parlament noch eine Antwort schuldig bezüglich der Schätzfrage, welche er den Teilnehmenden im Rahmen des GGR-Ausflugs stellte. Die Frage war, wieviel Quadratmeter die Dachfläche auf den nachstehenden Fotos aufweist. Die Lösung lautet: 323,4 m². Auf einer Palette befinden sich brutto ca. 750 kg, 224 Ziegel à 3,3 kg, womit 16,6 m² Dachfläche gedeckt werden können. Er gibt folgende Rangierung bekannt: 1. Platz: André Pfäffli (EVP) 2. Platz: Lis Schwarz (Gemeinderätin) 3. Platz: Simon Habegger (EDU).



90.2 GGR-Sitzung 1. Dezember 2023

Die nächste GGR-Sitzung findet am 1. Dezember 2023 statt. Sitzungsbeginn ist voraussichtlich um 15.00 Uhr. Anschliessend findet das traditionelle Schlusssessen im Restaurant Bahnhöfli statt.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2023

Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Maurer

Rolf Zeller

Protokollführerin

Marianne Neuhaus

Stimmzählerin

Stimmzähler

Alexa Gauchat Bohren

Urs Gerber